

Francia – Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Bd. 29/1

2002

DOI: 10.11588/fr.2002.1.45507

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (DGIA), zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

AUTONOMIE, INTEGRATION, BILATERALER VERTRAG –
RÄTIEN UND DAS FRANKENREICH IM
FRÜHEN MITTELALTER

Autonomie, Integration und bilateraler Vertrag sind Begriffe der historisch-politischen Sprache des 19. und 20. Jahrhunderts und der Gegenwart. Ihr Bedeutungsgehalt ist schwankend und historischem Wandel unterworfen. Sie spiegeln jeweils die politischen Ambitionen der eigenen Zeit.

Doch lassen sich in ihrem Lichte auch die langfristigen Transformationsprozesse sehen, welche die inneralpinen Kulturen, mit denen der Name Rätien verbunden wird, durchlaufen haben, und zwar seit sehr früher Zeit, praktisch seit ihrem Eintritt in die Geschichte, das heißt seit vor- und frühgeschichtlicher bzw. seit römischer Zeit. Rätien ist ein historisch-geographischer Begriff, der einen Raum sehr unterschiedlicher Größe umfaßt und weit über das heutige rätsche Graubünden hinausgeht, ob man nun an den Kernraum der frühgeschichtlichen Räter in Südtirol, an die römischen Provinzen Raetia I^a und II^a, die sich vom Südsüdabhang der Alpen bis zur Donau ausdehnten, oder an die Raetia Curiensis der Karolingerzeit denkt. Für alle diese im Wandel der historischen Epochen wechselnden Räume läßt sich der Grad der Autonomie bzw. der Integration, ggf. auch die vertraglich geregelte Beziehung zu den größeren politischen Einheiten bestimmen. Dies soll im folgenden geschehen, wobei das Schwergewicht im früheren Mittelalter liegen wird.

In dem langen Zeitraum von der Vorgeschichte bis zum Mittelalter ist die folgende Pendelbewegung zwischen den beiden Polen Autonomie und Integration zu beobachten:

- zunächst geht das Pendel von der Autonomie zur Integration (Teil I);
- von der Integration Rätien in das *imperium Romanum* kehrt es zurück zur relativen Autonomie im merowingischen Reich zur Zeit der Familienherrschaft der Zacconen/Victoriden (Teil II);
- dann bewegt es sich wieder in die andere Richtung und gelangt über die bilateralen Verträge der späten Merowingerzeit und der Anfangsjahre Karls des Großen (Teil III)
- zur erneuten Integration, diesmal im hochkarolingischen und im ottonischen Reich (Teil IV).

I. Von der Autonomie zur Integration in römischer Zeit

Der historisch-geographische Begriff »Rätien« und »Räter« taucht erstmals im 2. Jahrhundert v. Chr. bei den Griechen und Römern auf. Er umfaßt je nach Autor verschiedene Völker und Stämme (*civitates*) des inneralpinen Raumes, aber auch der Voralpen. In der vor- und frühgeschichtlichen Forschung wird er wegen der unge-

klärten Zuordnung der Schriftquellen vermieden. Stattdessen spricht man von Kulturen und Kulturkreisen, die nach Fundplätzen oder Besonderheiten des Fundstoffes, wie zum Beispiel den Urnenfeldern, benannt werden.

Für den Raum des heutigen Graubünden, des St. Galler Rheintals, des Fürstentums Liechtenstein, des Vinschgaus und Südtirols läßt sich in der Frühbronzezeit (ca. 2000–1600 v. Chr.) eine »inneralpine Bronze-Zeit-Kultur« ausmachen, die trotz Einflüssen aus dem Norden und dem Süden »im großen und ganzen ... doch weitgehend selbständig« gewesen ist¹, Zeichen einer Autonomie, die sich in charakteristischen Fundstoffen widerspiegelt. Diese frühbronzezeitliche Kultur unterliegt wechselnden Einwirkungen, die schließlich um das 12./13. Jahrhundert v. Chr., das heißt in der Spätbronzezeit, zu einer Art »Mischkultur« führen². Es entstehen drei Kulturprovinzen, die sich kontinuierlich in der Eisenzeit (800–16/15 v. Chr.) fortsetzen:

1. Der Norden: Er bildet eine Randzone des keltischen Kulturkreises, er wird als kelto-rätisch bezeichnet und steht mit dem Hallstattkreis des Schweizer Mittellandes in Verbindung. 2. Der Bereich Trentino, Südtirol, Vinschgau, Nordtirol, Unterengadin, Münstertal mit Ausläufern im Alprheintal und in Vorarlberg: hier geht die Laugen-Melaun-Kultur in die eisenzeitliche Fritzens-Sanzeno-Kultur (Latènezeit) über. Archäologen, Althistoriker und Sprachwissenschaftler sind sich einig, daß dieser Raum der rätische Kernraum gewesen ist. 3. Der Südwesten: Hier bildete der tessinisch-lombardische oder lepontische Kreis eine eigene Kulturprovinz mit zahlreichen Inschriften, die als lepontisch angesehen werden und dem Keltischen nahestehen³.

Die »weitgehend selbständige« »inneralpine Bronze-Zeit-Kultur« war am Ende der Eisenzeit einer differenzierten Mischkultur gewichen. Diese alpine Mischkultur, die politisch autonom, kulturell aber vielfach mit den angrenzenden Großkulturen verflochten war, trat seit dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert in das Blickfeld der Griechen und Römer.

Die von Polybios Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. in seinem Geschichtswerk (*Historiae*), von Strabo um die Zeitenwende in seinen *Geographica*, von Plinius d. Ä. vor 77 n. Chr. in seiner *Naturgeschichte* und von Ptolemaeus Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. in seiner *Geographie* erwähnten inneralpinen Völker und Stämme sind schwierig zu lokalisieren und größeren Einheiten wie den Kelten oder Rättern zuzuordnen⁴. »Raeti« erscheint fast wie eine Sammelbezeichnung wechselnden Umfangs für Bewohner der inneralpinen und zum Teil auch voralpinen Gebiete, die

1 Jürg RAGETH, Die Urgeschichte, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 1: Frühzeit bis Mittelalter, hg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, Chur 2000, S. 15–60, bes. S. 37.

2 Ibid. S. 38f.

3 Ibid. S. 56–58. Vgl. auch Paul GLEIRSCHER, Die Räter, Chur 1991; Paul GLEIRSCHER, Ingrid R. METZGER (Hg.), Die Räter – I Reti, Bozen 1992 (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, hg. von der Kommission III [Kultur]), jeweils mit instruktiven Karten.

4 Die Texte sind gesammelt und kommentiert von Ernst HOWALD, Ernst MEYER, Die römische Schweiz. Texte und Inschriften mit Übersetzung, Zürich 1940, bes. S. 357–366 (Anhang III: Die Raeter); vgl. zu den Quellen und den Lokalisierungsversuchen Richard HEUBERGER, Rätien im Altertum und Frühmittelalter. Forschungen und Darstellung. 1. (einziger) Band, Innsbruck 1932, S. 1–50; Regula FREI-STOLBA, Die Räter in den antiken Quellen, in: Das Räterproblem in geschichtlicher, sprachlicher und archäologischer Sicht, Chur 1984 (Schriftenreihe des Rätischen Museums Chur 28), S. 6–21; DIES., Die Räter in den antiken Quellen, in: Räter – Reti (wie Anm. 3) S. 657–671.

seit dem 1. Jahrhundert v. Chr. immer wieder Oberitalien als »Räuber«⁵ bedrohten. Nachdem Caesar Gallien unterworfen hatte, die Alpenpässe aber noch nicht in römischer Hand waren, errang sein General L. Munatius Plancus einen Sieg über die Raeter und feierte im Jahr 44 v. Chr. in Rom einen Triumph *ex Raetis*⁶. Doch wurde das ganze Alpengebiet erst im Jahr 15 v. Chr. durch einen Feldzug des Tiberius und des Drusus, der Stiefsöhne des Augustus, erobert und dem römischen Reich eingegliedert. Das Siegesdenkmal, das Augustus in den Jahren 7/6 v. Chr. an der Römerstraße oberhalb von Monaco (La Turbie) zur Erinnerung an seinen Sieg über die Alpenvölker als Tropaeum Alpium errichten ließ, nennt unter den vielen unterworfenen Stämmen auch einige, die als rätisch betrachtet werden können⁷.

Mit der Eroberung der Inneralpen in augusteischer Zeit beginnt für Rätien die Phase der Integration. Zunächst ist diese eine militärisch-politische, erkennbar an der politischen Unterwerfung, der Truppengestellung und der Steuerleistung, aber auch an den Huldigungen für kaiserliche Prinzen, die schon um die Zeitenwende in öffentlichen Inschriften ausgedrückt werden, so wahrscheinlich in Chur, Bregenz und Kempten, und die Loyalität zur neuen Herrschaft bekunden⁸. Die Folge der Eroberung war eine politische Neugliederung des Raumes, welche die bisher offenbar weitgehend autonomen Völker und Stämme (*populi* und *civitates*) ungeachtet der Differenzen zwischen rätischen, keltischen oder lepontischen zusammenfaßte, nachdem die Südalpentäler den Stadtgebieten von Como, Brescia und Verona zugeteilt worden waren⁹. Die inner- und nordalpinen Gebiete wurden zu einer vom Wallis bis zum bayerischen Alpenvorland reichenden Verwaltungseinheit zusammengeschlossen und einem *Praefectus Raetis Vindolicis Vallis Poeninae et levis armaturae* unterstellt¹⁰. Diese Verwaltungseinheit wurde um 40 n. Chr. zur Provinz erhoben und hieß, nachdem Kaiser Claudius (41–54) das Wallis abgetrennt hatte, *Raetia et Vindelicia* oder mit der Kurzform einfach *Raetia*. Dieser Provinzname wurde prägend. »Rätisch« ist nun, was zur Provinz Raetia gehörte, und diese dehnte sich in der mittleren Kaiserzeit vom Furka- und Oberalppaß bis zum obergermanisch-rätischen Limes an der Donau und bis Passau im Osten aus¹¹.

5 Strabo, Geographica IV 6,6; 6,8; zu den archäologischen Zeugnissen der rätisch-römischen Beziehungen vor der Eroberung vgl. Stefan DEMETZ, Rom und die Räter. Ein Resümee aus archäologischer Sicht, in: Räter – Reti (wie Anm. 3) S. 631–653. Zur Sammelbezeichnung der Raeti vgl. Ludwig PAULI, Auf der Suche nach einem Volk. Altes und Neues zur Räterfrage, in: Räter – ein Volk. Altes und Neues zur Räterfrage, in: Räter – Reti (wie Anm. 3) S. 725–740: »Die Römer mögen sich bei den ›Raeti‹ und den Namen ihrer Provinz *Raetia* gedacht haben, was sie wollen; wir werden es nie mehr erfahren« (S. 735).

6 CIL X 6087; vgl. Stefanie MARTIN-KILCHER, Andrea SCHAEER, Graubünden in römischer Zeit, in: Handbuch der Bündner Geschichte (wie Anm. 1) S. 61–97, bes. S. 64.

7 Plinius, Nat. hist. 3, 136f.; vgl. dazu FREI-STOLBA, Räter (wie Anm. 4) S. 12–15.

8 MARTIN-KILCHER, SCHAEER, Graubünden (wie Anm. 6) S. 64; Gerold WALSER, Studien zur Alpen-geschichte in antiker Zeit, Stuttgart 1994, S. 88 bemerkt zu solchen Inschriften aus dem Wallis: »Über die Freiwilligkeit dieser Loyalität wird man sich keiner Täuschung hingeben. Offensichtlich sind die Inschriften von den römischen Befehlshabern angeordnet worden, denn sie tauchen in gleicher Form bei weit auseinander liegenden Gemeinden auf« (mit Hinweis auf Chur und Bregenz).

9 HOWALD, MEYER, Römische Schweiz (wie Anm. 4) S. 358f.

10 CIL IX 3044; vgl. Wolfgang CZYSZ u. a., Die Römer in Bayern, Stuttgart 1995, S. 55–58.

11 Regula FREI-STOLBA, Die römische Schweiz: Ausgewählte staats- und verwaltungsrechtliche Probleme im Frühprinzipat, in: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt II, Principat, 5,1, hg. von

Zur politischen Integration in das Römerreich gehörte die Annahme der römischen Verwaltungsstruktur. Der *praefectus* wurde durch einen Provinzstatthalter, *procurator*, aus dem Ritterstand ersetzt. Sein Sitz war zunächst anscheinend Kempten, dann Augsburg, das im 2. Jahrhundert n. Chr. zum *municipium* erhoben wurde. Bei der Reorganisation der Verwaltungseinheiten des Reiches unter Diocletian (284–305) und Constantin (306–337) wurde Raetia der Praefektur Italien und der Diözese Italia annonaria zugeordnet, deren Verwaltungszentrum Mailand war. Wahrscheinlich wurde die Provinz unter Constantin aufgeteilt in die Raetia I^a im Westen und die Raetia II^a im Osten, mit je einem *praeses* an der Spitze. Verwaltungssitz der Raetia I^a war zunächst vielleicht Kempten oder Bregenz, seit dem 5. Jahrhundert aber wohl Chur; der *praeses* der Raetia II^a residierte in Augsburg. Dort oder im *castrum* von Regensburg hatte auch der *dux*, der die Grenztruppen beider Provinzen befehligte, sein Hauptquartier¹².

Das Ergebnis der politisch-administrativen Integration des Zentralalpenraumes war, daß dieses Gebiet in römischer Zeit fest an Italien angebunden und auf Mailand und in der Spätantike auf den Kaisersitz Ravenna orientiert war. Der Grund ist leicht einzusehen, handelte es sich doch darum, den Zugang zur Donaugrenze durch Sicherung und Ausbau der Pässe unter Kontrolle zu halten. Die Zugehörigkeit Rätiens zu Italien wurde in römischer Zeit nur einmal in Frage gestellt, und zwar zur Zeit der Soldatenkaiser, als Postumus (260–269) das gallische Sonderreich begründete und Rätien nach Ausweis einer vor kurzem in Augsburg gefundenen Inschrift seiner Herrschaft unterstand¹³. Wie in vielen anderen Bereichen wirkt auch hier das gallische Sonderreich wie eine Vorwegnahme der späteren, frühmittelalterlichen Entwicklung, indem hier eine Westorientierung aufscheint, die sich einige Jahrhunderte später durchsetzen sollte. Man kann sich fragen, ob Diocletians Neuordnung im Raume der Provinz Raetia nicht eine Antwort auf die momentane Anbindung Rätiens an den gallischen Raum gewesen ist.

Das zivilisatorisch wichtigste Ergebnis der Integration des Alpenraumes in das *imperium Romanum* war ein Akkulturationsvorgang größten Ausmaßes, der schon seit der ersten Generation als umfassender Romanisierungsprozeß erkennbar ist. In dem halben Jahrtausend der Zugehörigkeit Rätiens zum Römerreich wurden so gut wie alle Lebensbereiche romanisiert, angefangen bei der Sprache, über die alltägliche Lebensweise, Essen und Trinken und die gesamte materielle Kultur bis hin zur Annahme römischer Kulte und schließlich der christlichen Religion¹⁴. Die Provinz Rätien durchlief in dieser Hinsicht den auch in anderen, beispielsweise den gallischen oder iberischen Provinzen zu beobachtenden Integrationsprozeß, selbst wenn naturräumlich bedingte Eigenheiten im Hausbau, in der Nahrungsproduktion oder

Hildegard TEMPORINI, S. 288–403, bes. S. 361; Czysz, Römer (wie Anm. 10) S. 69–74 tritt für einen längeren, gestreckten Prozeß der Provinzwerdung ein.

12 Czysz, Römer (wie Anm. 10) S. 80f., 172, 200–202, 360f., 363; Reinhold KAISER, Churrätien im frühen Mittelalter. Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert, Basel 1998, S. 15f.

13 Lothar BAKKER, Raetien unter Postumus – Das Siegesdenkmal einer Juthungenschlacht im Jahre 260 n. Chr. aus Augsburg, in: Germania 71 (1993) S. 369–386; Czysz, Römer (wie Anm. 10) S. 340–346, 422. Martin JEHNE, Überlegungen zur Chronologie der Jahre 259 bis 261 n. Chr. im Lichte der neuen Postumus-Inschrift, in: Bayerische Vorgeschichtsblätter 61 (1996) S. 185–260.

14 Zusammenfassend dargestellt von MARTIN-KILCHER, SCHAEER, Graubünden (wie Anm. 6) S. 67–96.

im Handwerk festzustellen sind. Das Resultat der Integration war, daß die *Raeti* als *Romani* galten¹⁵, weshalb auch ihre Sprache rätoromanisch genannt wird.

Es klingt leicht paradox, aber es läßt sich so formulieren: Die Integration Rätiens in das römische Reich überdauerte den Untergang eben dieses (west-)römischen Reiches im Jahre 476, ja sie wird noch einmal besonders deutlich unterstrichen zur Zeit der ostgotischen Herrschaft unter Theoderich dem Großen (473/93–526), der sich als Fortsetzer der römischen Herrschaft verstand. In undatierten Bestellschreiben für den *dux Raetiarum*, der den Rang eines *vir spectabilis* hat, wird Rätien Bollwerk und Grenzfestung Italiens und der Provinz (*munimina ... Italiae et claustra provinciae*) genannt. Der *ducatus Raetiarum*, das Amt und zugleich der Amtsbezirk des *dux*, dürfte auf den schon in der Notitia Dignitatum, dem um 400 verfaßten und bis 425/30 ergänzten Staatshandbuch des Römerreiches, verzeichneten rätischen Dukat zurückgehen. Aufgabe des *dux* war es laut dem Bestellschreiben, die Grenzen zu kontrollieren, die Einfälle oder das Einschleichen fremder Völker zu verhindern, für friedliche Beziehungen zwischen den Soldaten und der Provinzbevölkerung (*provinciales*) zu sorgen, denn das Schild des königlichen Heeres sei dazu da, den Romanen die Ruhe zu verschaffen (*quia clipeus exercitus nostri quietem debet praestare Romanis*)¹⁶.

Der *dux* – aus einem anderen Schreiben erfahren wir seinen Namen Servatus – dürfte in herkömmlicher Weise als Grenzgeneral in ostgotischem Dienst, gleichgültig ob er nun Gote, Nicht-Römer, Römer oder romanisierter Römer gewesen ist, die Grenztruppen des Dukats beider Rätien befehligt haben¹⁷. Zu vermuten ist, daß es neben ihm noch einen *praeses* als Chef der Zivilverwaltung gegeben hat. Doch läßt sich dies nur aus den späteren Zeugnissen erschließen. Soviel scheint sicher: die Ostgoten änderten an den militärischen und zivilen Strukturen Rätiens nichts, insofern überdauerte die Integration Rätiens in das Imperium dessen Untergang.

II. Von der Integration zur relativen Autonomie im merowingischen Reich unter der Familienherrschaft der Zacconen/Victoriden

In der Frühphase des gotisch-byzantinischen Krieges, der nach der Ermordung Amalasinthas (535) ausgebrochen war, schlossen die Ostgoten mit den Franken ein Hilfsbündnis und traten ihnen per Vertrag die Provence ab, so berichtet Prokop. Sein Fortsetzer, Agathias († 579/82), schreibt, daß auch die Alemannen und deren Nachbarvölker, worunter am ehesten Bayern und Räter zu verstehen sind, von dem

15 Z. B. Bündner Urkundenbuch, bearbeitet von Elisabeth MEYER-MARTHALER, Franz PERRET, Bd. 1, Chur 1955 (abgekürzt als BUB I), Nr. 96, S. 79 Z. 27 von 920.

16 Cassiodorus, *Variae* VII, 4, ed. Theodor MOMMSEN, Berlin 1894 (MGH AA 12) S. 203f.; vgl. Notitia dignitatum, Occ. I 43, V 139, XXXV 1–43, ed. Otto SEECK, Berlin 1876, S. 104, 121, 199–202. KAISER, Churrätien (wie Anm. 12) S. 24f.

17 Cassiodorus, *Variae* I, 11, ed. MOMMSEN, S. 20; vgl. KAISER, Churrätien (wie Anm. 12) S. 25f.; auch Patrick AMORY, *People and Identity in Ostrogothic Italy, 489–554*, Cambridge 1997, S. 413f. erweist Servatus als regulären Befehlshaber der »gotischen Armee«. »So Servatus commanded troops considered by the government to be Goths, and there is really no reason for doubting this aside from his Latin name« (S. 414).

Frankenkönig Theudebert I. (533–547) unterworfen worden seien¹⁸. Aus beiden Nachrichten und den zusätzlichen Hinweisen bezüglich des Eingreifens der Franken in Italien läßt sich schließen, daß Rätien vielleicht schon 536/37 bei der Abtretung der Provence, spätestens aber um 550 unter die Herrschaft der merowingischen Franken geraten war, ob aufgrund eines Vertrages, ist ungewiß¹⁹. Wenn es einen Vertrag gegeben hat, dann war es einer zwischen den Goten und den Franken, wohl aber kein bilateraler rätisch-fränkischer.

Was bedeutete die Eingliederung Rätians in das merowingische Frankenreich? Ähnlich wie in der Provence zu beobachten, hat sich an der inneren Struktur Rätians offenbar nichts geändert. Das militärische Amt des *dux* (bzw. *tribunus*) scheint weiterhin bis ins 7. Jahrhundert vom zivilen des *praeses* getrennt gewesen zu sein. Jener *dux Francorum* Chramnichis, der 575 im Vinschgau operierte und im Trentino gegen die Langobarden kämpfte, kann durchaus in Parallele zu den sogenannten Alemannenherzögen des 6. Jahrhunderts ein Amtsherzog der Merowinger im *ducatu Raetiarum* gewesen sein. Neben ihm stand der *praeses*, der für die Zeit um 600 aus dem Titel *clarissimus* des Vaters des Vigilus, der erstmals eindeutig als *praeses* und zugleich als *tribunus* bezeichnet wird, erschlossen werden kann. Ende des 7./Anfang des 8. Jahrhunderts nahmen die rätischen *praesides* den *vir illuster*-Titel an, den in dieser Zeit auch die alemannischen, bayerischen oder aquitanischen *duces* tragen, zweifellos ein Zeichen für die Aufwertung ihrer Stellung und die inzwischen gewachsene Unabhängigkeit von der fränkischen Königsmacht²⁰.

Die Eingliederung Rätians in das Frankenreich blieb nicht ohne Folgen für die territoriale Gestalt der rätischen Provinz. Gemäß dem römischen, altkirchlichen Prinzip der Kongruenz der staatlichen und kirchlichen Grenzen stimmten die Grenzen der Provinz Raetia I^a mit denen des spätestens im 5. Jahrhundert gegründeten Bistums Chur überein. Die fränkisch-byzantinisch-langobardischen Kämpfe führten zu territorialen Veränderungen, denen im Sinne der Kongruenz der Grenzen in der Weise Rechnung getragen wurde, daß auch die Diözesangrenzen modifiziert wurden; so kamen das Bergell und der Vinschgau an das Bistum Chur, während das Misox und der nördliche Teil des Tessins sowie Bellinzona, die zuvor zur Raetia I^a gehört hatten, dem Territorium von Mailand einverleibt wurden. Schwerwiegender war der Eingriff in die territoriale Integrität der Provinz Rätien, als offensichtlich

18 Prokop, Gotenkriege I 13,14–29, ed. Otto VEH, München 1978, S. 108–111; Agathias, Historiae I 4,1; 6, 4–6, ed. VEH, ibid. S. 1118f., 1126–1129.

19 Otto P. CLAVADETSCHER, Churrätien im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter nach den Schriftquellen, in: Von der Spätantike zum frühen Mittelalter, hg. von Joachim WERNER, Eugen EWIG, Sigmaringen 1979 (VuF, 25), S. 159–178, bes. S. 166, bemerkt, daß immerhin die »paßpolitische Bedeutung des Landes« für »vertragliche Abmachungen« spreche.

20 Zu Chramnichis: Paulus Diaconus, Hist. Lang. III 9, ed. Georg WAITZ, Hannover 1878 (MGH SS rer. Langobard.), S. 97; vgl. KAISER, Churrätien (wie Anm. 12), S. 40, dagegen: Herwig WOLFRAM, Salzburg, Bayern, Österreich. Die Conversio Bagoariorum et Carantanorum und die Quellen ihrer Zeit, Wien, München 1995, S. 28 Anm. 73: »spätestens mit dem Ende der Ostgotenzeit erlosch das Amt des raetischen Dux und wurde nicht mehr nachbesetzt«. Zum *praeses/tribunus* Vigilus: Otto P. CLAVADETSCHER, Zur Führungsschicht im frühmittelalterlichen Rätien, in: Montfort, Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Voralbergs 42 (1990) S. 63–70, bes. S. 24; zum *vir illuster*-Titel: BUB I 11.

zur Angleichung an die (Teil-)Reichsgrenzen das Bodenseegebiet, der Thurgau und das untere Alprheintal dem neugegründeten Bistum Konstanz unterstellt und damit Rätien entzogen wurde²¹. Nach einer späten Überlieferung, einer Urkunde Friedrich Barbarossas von 1155, in welcher die Grenzen des Bistums Konstanz festgelegt werden, hat der Merowingerkönig Dagobert I. († 639) die Grenze zwischen dem Teilreich Burgund und (Chur-)Rätien durch ein Mondzeichen markiert²², eine Nachricht, die durchaus dem historischen Kontext der Wende vom 6. zum 7. Jahrhundert entspricht. Wenn ein merowingischer König – es braucht nicht unbedingt Dagobert I. gewesen zu sein – einen solchen Eingriff in die territoriale Integrität der Provinz Rätien vorgenommen hat, muß die Provinz bzw. das Bistum zu dieser Zeit dem Frankenreich integriert gewesen sein.

Das ergibt sich auch aus einer anderen Beobachtung. Im Juli 599 war ein Bischof mit Namen Theodor, der wohl mit dem Bischof von Chur zu identifizieren ist, nach Gallien geflohen. Papst Gregor der Große wandte sich deshalb an den Bischof Syagrius von Autun, der im gleichen Jahr das Pallium erhalten hatte und zur Zeit der Königin Brunhilde und ihrer Enkel Theuderich II. und Theudebert II. die fränkische Kirchenpolitik leitete. Syagrius sollte den Bischof Theodor zu Bischof Constantius von Mailand zurückschicken. 603 hören wir wiederum in einem Papstbrief vom Streit des Bischofs Theodor mit dem Mailänder Metropolit. Theodor klagte darüber, »viele gegen Recht und gegebenes Versprechen« des Mailänder Bischofs erdulden zu müssen. Der Grund des Streites wird nicht genannt. Doch ein analoger Fall in Aosta und Susa/Maurienne bzw. Turin dürfte auf die kirchliche Neuorientierung Rätiens hinweisen, das heißt auf die allmähliche Loslösung von der angestammten Metropole Mailand und die Eingliederung in die fränkische Landeskirche entsprechend der politischen Zugehörigkeit der Alpenprovinz. Gregor der Große wandte sich in dieser Angelegenheit an den »zuständigen« Palliumsinhaber, Syagrius von Autun, der die Kirchenpolitik im Teilreich Burgund, welches dem italischen Reich unmittelbar benachbart war, bestimmte. Über den Ausgang des Streites ist nichts bekannt²³.

Ungefähr 10 Jahre später ist es dann soweit! Bischof Victor besuchte 614 das große fränkische Reichskonzil in Paris und unterzeichnete die Konzilsakten mit *ex civitate Cura Victor episcopus*, wobei hier erstmals Chur als *civitas* bezeichnet wird²⁴. Seitdem begegnet der Bischof von Chur immer nur ausschließlich in einem fränkischen Kontext bis zu Beginn des 9. Jahrhunderts, so bei Hilfestellungen bei der Errichtung des Bistums Konstanz, bei der Unterstützung Columbans und Gallus', der Errichtung des Gallusklosters, in Beziehungen (Gebetsverbrüderungen) zur Reichenau,

21 KAISER, Churrätien (wie Anm. 12) S. 34–39 mit Hinweisen auf die ältere Literatur.

22 D F. I. 128, ed. Heinrich APPELT, Die Urkunden Friedrichs I. 1152–1158, Hannover 1975 (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 10,1), S. 214, Z. 16–19.

23 Gregorii I Registri l. IX, 223; XIII, 33 ed. Paul EWALD, Ludo M. HARTMANN, Berlin 1899 (MGH Epp. 2), S. 215, 369; vgl. KAISER, Churrätien (wie Anm. 12) S. 98–100; DERS., Bistumsgründungen im 6. Jahrhundert, in: Beiträge beim Wiss. Colloquium zum 75. Geb. von Eugen Ewig am 28. Mai 1988, hg. von Rudolf SCHIEFFER, Sigmaringen 1990 (Beihefte der Francia, 22), S. 9–35, bes. S. 9f., 28–31, 34f. (Zum Prinzip der Kongruenz der Grenzen und zu den Verhältnissen in den Westalpen).

24 MGH Conc. I, S. 192 Z. 8.

bei der erwähnten Festlegung der Grenzen zwischen den Bistümern Konstanz und Chur bzw. zwischen Burgund und Churrätien angeblich zur Zeit Dagoberts und schließlich 762 im Gebetsbund von Attigny, an dem ausschließlich Geistliche der fränkischen Reichskirche beteiligt waren. Der Schluß drängt sich geradezu auf: das Bistum Chur war – vielleicht um die Wende vom 6. zum 7. Jahrhundert – gemäß den landeskirchlichen Bestrebungen der Merowinger dem fränkischen Kirchenverband eingegliedert worden. Der politischen Integration in den fränkischen Reichsverband entsprach nun auch die kirchliche. Ob das Bistum Chur der Provinz Maxima Sequanorum zugeordnet und damit dem Metropolit von Besançon unterstellt wurde oder der rätische Bischof »ein Prälat nullius war«²⁵, ist eine zweitrangige Frage, um so mehr, als im Laufe des 7. Jahrhunderts die Metropolitanordnung im merowingischen Frankenreich zum Erliegen kam.

Nicht nur die kirchlichen, auch die weltlichen Strukturen gerieten in spätmerowingischer Zeit ins Wanken. Die peripheren Gebiete des Reiches verselbständigten sich in der Zeit der Machtkämpfe der Hausmeier und Adelsgruppen. Rätien war ein solches peripheres Gebiet des Frankenreiches. Die als *provincia, ducatus, patria, territorium* oder *pagus (pagellus)* bezeichnete ehemalige römische Provinz Raetia I^a hatte ähnlich der Provence ihre spätrömischen Verwaltungs- und Herrschaftsstrukturen bewahrt; dafür spricht die Weiterführung des *dux-* und *praeses-*Amtes, wie wir gesehen haben, aber auch die Kontinuität des römischen Rechts, faßbar in der *Lex Romana Curiensis*, die in der Mitte des 8. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde. Auch wenn die frühmerowingischen *duces* – darunter vielleicht der *dux Francorum* Chramnichis oder der Spitzenahn der Zacconen/Victoriden, Zacco, – als militärische Amtsinhaber eingesetzt worden sein mögen, wie nachweislich der ostgotische *dux* Servatus, so steigerten sie offenbar, wie in den anderen peripheren Dukaten ebenfalls zu beobachten ist, ihre Amtsstellung zur Familienherrschaft, indem das zusammengefügte *dux-* und *praeses-*Amt in der Familie der Zacconen/Victoriden erblich wurde. Über die Stufe der familialen Samtherrschaft, bei welcher ein Mitglied der Familie das weltliche Amt des *praeses*, ein anderes das Bischofsamt bekleidete, so seit der Generation Victors und Jactatus' (um 690/695), gelangte schließlich Bischof Tello, der durch sein sogenanntes Testament von 765 zugunsten des Klosters Disentis in der Forschung Berühmtheit erlangte, zur Ein-Herrschaft, indem er die Ämter von *episcopus* und *praeses* in seiner Person vereinigte²⁶. Damit wurde Chur zu einer jener typischen spätmerowingischen Bischofsherrschaften, die in der Forschung als »Bistumsrepubliken«, »Civitasrepubliken«, als »Kirchenstaaten« oder »weltlich-kirchliche Formationen« bezeichnet werden. Die vielen Begriffe deuten an, daß es schwierig ist, diese Bischofsherrschaften adäquat zu charakterisieren. Zeitgenössische Quellen sprechen von *dominium*, ja von *principatus* und meinen damit eine

25 So Eugen EWIG, Beobachtungen zu den Bischofslisten der merowingischen Konzilien und Bischofsprivilegien, in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973), hg. von Hartmut ATSMÄ, Bd. 2, Zürich, München 1979 (Beihefte der Francia, 3,2), S. 427–455, bes. S. 434. Nachweise für die erwähnten Ereignisse bei KAISER, Churrätien (wie Anm. 12) S. 100f.

26 Otto P. CLAVADETSCHER, Zur Verfassungsgeschichte des merowingischen Rätien, in: Frühmittelalterliche Studien 8 (1974) S. 60–70; DERS., Führungsschicht (wie Anm. 20); KAISER, Churrätien (wie Anm. 12) S. 45–50.

bischöfliche Regionalherrschaft, die sich auf ein starkes städtisches Zentrum stützt, die *civitas*, und meist das gesamte Bistum, zuweilen aber auch weitere Gebiete umfaßt. In den Zeiten der Schwäche der merowingischen Königsherrschaft seit dem endenden 7. Jahrhundert bilden sich solche Bischofsherrschaften vor allem in Mittelgallien, aber auch in Trier, in Gebieten starker römischer Traditionen am Rande des fränkischen Kernraumes²⁷. Wie die Außendukate des Reiches (z. B. Alemannien, Bayern, Aquitanien) – in Chur fallen »Dukat« und Bistum zusammen! – lockern sie ihre Beziehungen zum Königtum bzw. zum zentralen Hausmeiertum und entwickeln sich mit einer gewissen Eigendynamik zu »limitrophen Autonomien«, wie Dietrich Claude ähnliche bischöfliche Herrschaften in Randzonen des byzantinischen Reiches genannt hat²⁸.

Das Pendel erreichte seinen weitesten Ausschlag in Richtung der Autonomie wohl im 8. Jahrhundert unter der familialen Samtherrschaft von Vigilius und Victor, Tello und Zacco bzw. unter der Alleinherrschaft des Tello. Zeichen dessen sind die Übernahme des *vir illuster*-Titels durch Victor (um 720), womit der *praeses* mit den benachbarten *duces* der Alemannen und Bayern gleichzieht, ferner seine Politik gegenüber St. Gallen – erinnert sei an den versuchten Raub von Gallusreliquien – oder seine Politik gegenüber Sigibert und Placidus, welche am Anfang der Disentiser Klostertradition stehen²⁹. Auch die Aufzeichnung der Lex Romana Curiensis gehört in diesen Zusammenhang (Mitte 8. Jahrhundert) – man vergleiche die gleichzeitigen Aufzeichnungen der Lex Alamannorum unter Herzog Lantfried, ca. 724–730, und der Lex Baiuvariorum in den Jahren 743/744 zur Zeit der Auseinandersetzung mit den karolingischen Hausmeiern. Auch sie sind Zeichen einer wachsenden Autonomie, selbst wenn in den oberdeutschen Rechten der Grundstock fränkisches Reichsrecht aus der Zeit Chlothars II. und Dagoberts I. ist³⁰.

III. Der bilaterale Vertrag: relative Autonomie und Einbindung

Das zur Seite der Autonomie ausgeschlagene Pendel wurde durch Karl den Großen in seiner berühmten Schutzurkunde für Rätien von ca. 773 etwas zurückgeholt. Auf diese Urkunde muß hier näher eingegangen werden, weil sie als einzige den Text eines bilateralen Vertrages zwischen einem fränkischen Herrscher und einer zum Frankenreich gehörenden, aber relativ autonomen, nach eigenem Recht unter selbst-

27 Zur Diskussion um die merowingischen Bischofsherrschaften siehe zuletzt Hans Hubert ANTON, »Bischofsherrschaften« und »Bischofsstaaten« in Spätantike und Frühmittelalter. Reflexionen zu ihrer Genese, Struktur und Typologie, in: Liber amicorum necnon et amicorum für Alfred Heit, hg. v. Friedhelm BURGARD, Christoph CLUSE, Alfred HAVERKAMP, Trier 1996, S. 461–473; Thomas BAUER, Lotharingen als historischer Raum. Raumbildung und Raumbewußtsein im Mittelalter, Köln, Weimar, Wien 1997 (Rheinisches Archiv, 136), S. 91–103 (Kap. II: Der kirchlich-herrschaftliche Bereich; Die Bischofsstaaten« als Faktor der Bildung, Konsolidierung und Eigenentwicklung des lotharingischen Raumes, 1. Begriffsdefinition, Fragestellung und Ansatzpunkte).

28 Dietrich CLAUDE, Die byzantinische Stadt im 6. Jahrhundert, München 1969, S. 253f.

29 BUB I 11; Vita s. Galli auctore Walahfrido II c. 11,12, ed. Bruno KRUSCH, Hannover, Leipzig 1902 (MGH SS rer. Mer. 4), S. 321; Iso MÜLLER, Rätische Sequenzen aus der Notkerschule, in: Bündner Monatsblatt (1959) S. 264–276, bes. S. 264.

30 Edition der Lex Romana Curiensis: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. 1. Teil: Alträtisches Recht, 1. Bd.: Lex Romana Curiensis, bearb. von Elisabeth MEYER-MARTHALER, Aarau 1966.

gewählten Herrschaftsträgern lebenden *provincia* im Wortlaut wiedergibt. Der historische Kontext ist schnell angedeutet: es ist die Zeit der Eroberung des Langobardenreiches und der fränkisch-bayerischen Spannungen. In dieser Situation hatte der fränkische Herrscher ein vitales Interesse an der Loyalität der rätischen Provinz, um einen sicheren Zugang zu Italien und zum Etschgebiet, in dem sich die bayerische Präsenz seit dem beginnenden 8. Jahrhundert fühlbar machte, offen zu halten. Im rätischen Interesse mußte es liegen, angesichts der gewaltsamen Wiedereingliederung der »limitrophen Autonomien« wie der Provence, Alemanniens oder der mittelgallischen Bischofsherrschaften die Rechtsstellung der eigenen Provinz unter dem *rector* und Bischof Constantius zu wahren. Soviel zur aktuellen Situation!

Das Schutzprivileg, eine 51,5 x 28,8 cm messende Pergamenturkunde, ist die älteste im Original erhaltene Königsurkunde für Rätien und liegt im bischöflichen Archiv in Chur. Das Pergament ist am unteren Rand stark beschädigt. Die Datierungszeile ist verstümmelt und wie schon zur Zeit der Anlage des bischöflichen Chartulars (1456/62) nicht mehr lesbar. Deswegen läßt sich das Privileg nur aufgrund des Königstitels Karls des Großen auf die Jahre 772–774 datieren, denn auch die weiteren Kopien des 16. und 18. Jahrhunderts und ein (kommentierender) Zusatz von Aegidius Tschudi sowie eine Dorsualnotiz des 18. Jahrhunderts bringen keine weiteren festen Datierungselemente. Ediert wurde die Urkunde seit dem 16. Jahrhundert häufig, zuletzt von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret im Bündner Urkundenbuch sowie von Franz Perret im Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen³¹, dann nochmals als Faksimile-Edition von Albert Bruckner in den *Chartae Latinae Antiquiores*³². Erstaunlicherweise findet sich im Bündner Urkundenbuch und im Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen eine Lesart, die von den vorherigen Editionen, auch der durch Engelbert Mühlbacher in den *Diplomata Karolinorum* der *Monumenta Germaniae Historica* gebotenen, abweicht, nach dem Original und der Faksimile-Ausgabe jedoch keinesfalls zu begründen ist. Es handelt sich um eine Formulierung, die zweimal auftaucht, in der *Narratio* und in der *Dispositio*, deswegen muß dies hier erwähnt werden. Das Begriffspaar *lex ac consuetudo* geben die beiden Urkundenbücher übereinstimmend als *lex vel consuetudo* wieder³³. Die Formel hat zentrale Bedeutung, wie sich aus dem Resümee des Urkundeninhalts ergibt. Auf Bitten des *vir venerabilis* – das ist der Bischofstitel – Constantius, den Karl als *rector* in Rätien eingesetzt hat (*quem terri-*

31 BUB I 19; Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg), bearbeitet von Franz PERRET, 1. Bd.: 2./3. Jh.–1285, Rorschach 1961, Nr. 19 S. 23f.

32 *Chartae Latinae Antiquiores*. Facsimile-Edition of the Latin Charters Prior to the Ninth Century, hg. von Albert BRUCKNER, Bd. 1: Switzerland, Olten, Lausanne 1954, Nr. 3, S. 7.

33 DKdGr. 78 (MGH DD Karol. I, bearbeitet von Engelbert MÜHLBACHER, Hannover 1906), S. 111f. Die beiden Urkundenbücher bieten übereinstimmend noch weitere Lese- und Druckfehler, auf die hier kurz hingewiesen werden soll. Das BUB I, S. 24 schreibt Z. 19 *legem vel consuetudinem* (UB südl. SG, S. 24 Z. 16) statt *ac*; in derselben Zeile *cum predecessoribus* statt *prodecessoribus*; Z. 22f.: *nolluimus denegare* (UB südl. SG, Z. 19) statt *[nol]uif[m]us*; Z. 23: *praestitisse* (UB südl. SG, Z. 20), statt *prestetisse*; Z. 26: *palatique* (UB südl. SG, Z. 23) statt *palatiique*; Z. 28: *legem vel consuetudinem* (UB südl. SG., Z. 26) statt *ac*; Z. 29: *rationabiliter* (UB südl. SG., Z. 26) statt *racionabiliter*; störend in der gleichen Zeile *seu* statt *se a nobis concessam esse cognoscant*; in der *Corroboratio*, Z. 32, *firmiter habeatur vel pro tempore melius conservetur* (UB südl. SG, Z. 29) statt *firmior habeatur vel per tempora melius conservetur*.

torio Raetiarum rectorem posuimus), und des Volkes des Landes (*patriae*) nimmt Karl Constantius und seine Amtsnachfolger, die mit königlicher Erlaubnis aufgrund der Wahl des Volkes in Rätien regieren werden (*ex nostro permissio et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt*) vorbehaltlich seiner Treue in Schutz (*sub mundoburdo vel defensione nostra*), insbesondere auch gegen Übergriffe von außen (*ab aliis extrinsecus hominibus iniustam inquietudinem non patiantur*), und bestätigt Gesetz und Gewohnheit, welche das rätische Volk mit seinen Amtsvorgängern hatten, wie die Urkunde etwas knapp und unbeholfen formuliert³⁴.

Karls des Großen Schutzurkunde hat seit langem die Forschung beschäftigt. Aegidius Tschudi (1505–1572) behandelte sie mehrfach, datierte sie schließlich auf 784, ein Datum, das bis ins 19. Jahrhundert immer wieder übernommen wurde, und sah darin ein Zeugnis, daß Karl »dem gantzen Land Bischoff *Constantium* von Chur zum Regenten in seinem Namen verordnet« hatte³⁵. Nach Theodor von Mohrs *Codex diplomaticus*³⁶ »scheint diese Urkunde eine wörtliche Bestätigung dessen zu sein, was schon frühere Könige den Bischöfen von Cur gewährt hatten«, eine Beobachtung, die, in der Forschung kaum beachtet, uns später noch beschäftigen wird. Theodor Sickel betont in seinen »Beiträgen zur Diplomatie III«³⁷ die »ganz selbstständige Stilisierung« dieser Urkunde, die auch dem Inhalt nach wesentlich von den üblichen Schutzurkunden abweicht, »indem darin auch dem Volke wie bisher nach eigenem Recht und eigener Gewohnheit leben zu dürfen zugesichert wird, indem ferner der Bischof oder eigentlich der rector Raetiarum und die Nachfolger nur für ihre Personen, nicht wie es sonst heißt, mit allem Hab und Gut in besonderen Schutz aufgenommen werden«. Sickel war es auch, der die genauere Begründung für die Datierung auf 772–774, vielleicht Mai 773, bot³⁸. Nach Conradin von Moors »Geschichte von Currätien und der Republik »gemeiner drei Bünde« (Graubünden)« wurde mit Karls Schutzurkunde die Provinz Rätien im Jahre 784 (!) »gewissermaßen reichsunmittelbar«³⁹. Seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde dann die

34 In der *Petitio* heißt es: *ut etiam legem ac consuetudinem, quae parentes eorum cum prodecessoribus nostris habuerunt, conservaremus*; in der *Dispositio*: *et legem ac consuetudinem, quae parentes eorum iuste et racionabiliter habuerunt, se [in BUB I 19, S. 24: seu] a nobis concessam esse cognoscant*.

35 Haupt-Schlüssel zu verschidenen Alterthumen oder ... Beschreibung ... Galliae Comatae ..., Konstanz 1758, S. 299; vgl. Salomon VÖGELIN, Gilg Tschudi's Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte im Zusammenhange mit den Forschungen Vadian's, Stumpf's und anderer Zeitgenossen dargestellt, 2. Teil, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 15 (1890) S. 181–387, bes. S. 211–213.

36 Theodor VON MOHR, *Codex Diplomaticus*. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätien und der Republik Graubünden, Bd. 1, Chur 1848–52, S. 21.

37 Theodor SICKEL, *Beiträge zur Diplomatie*, Teil III: Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840, Wien 1864 (ND: Hildesheim, New York 1975), S. 191.

38 Theodor SICKEL, *Acta regum et imperatorum Karolorum digesta et enarrata*. Die Urkunden der Karolinger, 2. Theil: Urkundenregesten, II. Abtheilung, Wien 1868, S. 234f. Den Hinweis auf die Dorsualnotiz *probabilius 774 vel adhuc ante* von einer Hand des 17. oder 18. Jhs. gibt schon T. v. MOOR, *Codex* (wie Anm. 36) S. 21, bleibt aber selbst beim Datum 784.

39 Conradin VON MOHR, *Geschichte von Currätien und der Republik »gemeiner drei Bünde« (Graubünden)*, Bd. 1: Von der Urzeit bis zum Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts, Chur 1870, S. 156.

Urkunde in der allgemeinen verfassungsgeschichtlichen wie in der lokalgeschichtlichen Forschung viel beachtet. Es ging vor allem um folgende Fragen:

1. Welches waren die Motive für die Privilegierung, die Veranlassung? Angenommen wurde ein vermeintlicher Gegensatz zu den benachbarten Grafen und Herzögen Alemanniens, die ihre Befugnisse auf die Romanen auszudehnen suchten, gemäß dem Hinweis der Urkunde auf Übergriffe, die von *aliis extrinsecus hominibus* ausgehen könnten⁴⁰. Häufiger wird die Eroberung des Langobardenreiches durch Karl den Großen als Veranlassung des Schutzprivilegs gesehen⁴¹ oder allgemeiner die Langobarden- und Bayernpolitik Karls des Großen⁴².

2. Ist die Karlsurkunde ein Bischofswahlprivileg, wie dies namentlich Karl Zeumer annahm⁴³? Dagegen sprechen die häufig als Parallele herangezogene Urkunde für Aquileja, ein eindeutiges Bischofsprivileg⁴⁴, und der Vergleich mit Lothars I. Bestätigung von Karls Schutzprivileg für Chur von 841, in welchem Karls Urkunde im Sinne eines Bischofswahlprivilegs umstilisiert wird⁴⁵.

3. Wenn die Karlsurkunde kein Bischofswahlprivileg ist, kann sich der Wahlpassus der Dispositio (*Constantius quam et successores sui, qui ex nostro permissio et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt*, vgl. auch den verderbten und von Mühlbacher ergänzten Text [*si contr]arium elegeri[t]*) nur auf das Rektoramt beziehen, in das Constantius von Karl eingesetzt ist (*vir venerabilis Constantius, quem territorio Raetiarum rectorem posuimus*). Wird also der *rector* vom Volk gewählt oder vom König eingesetzt? Nach E. Meyer-Marthaler⁴⁶ ergibt sich aus dem Wortlaut des Diploms, »daß der Rektor königlicher Einsetzung bedarf und nicht der Volkswahl unterliegt«. Da der *rector* aber zugleich *episcopus* ist, gelte für ihn die kanonische Wahl durch Klerus und Volk. Laut Otto P. Clavadetscher »kann auch der Passus über die Wahl sich nur (von mir hervorgehoben) auf den Rektor bezie-

40 Peter Conradin VON PLANTA, Das alte Rätien, Berlin 1872, S. 302; ähnlich Adolf HELBOK, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, Bern, Bregenz, Stuttgart 1920, Nr. 2, mit dem bezeichnenden Zusatz: »Es handelt sich scheinbar schon um Spuren eines nationalen Kampfes, in dem die Existenz des alten romanischen Volksrechtes künstlich erhalten werden mußte«; auch Elisabeth MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter. Eine verfassungsgeschichtliche Studie, Zürich 1948, erklärt die Schutzurkunde als »wohl politisch und vielleicht durch Gegensätze zum alemannischen Norden bedingt«, S. 58.

41 So z. B. von Ulrich STUTZ, Karls des großen *divisio* von Bistum und Grafschaft Chur, in: Historische Aufsätze Karl Zeumer zum 60. Geb. als Festgabe dargebracht, Weimar 1910, S. 101–152, bes. S. 134; MEYER-MARTHALER, Rätien (wie Anm. 40) S. 58; Otto P. CLAVADETSCHER, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. für Chur: in: Zs. für Rechtsgesch. 70, Kan. Abt. 39 (1953) S. 46–111, bes. S. 86.

42 so z. B. KAISER, Churrätien (wie Anm. 12) S. 50f.

43 Karl ZEUMER, Über Heimat und Alter der Lex Romana Raetia Curiensis, in: Zs. für Rechtsgesch., Germ. Abt. 9 (1888) S. 1–52, bes. S. 13f. Pierre IMBART DE LA TOUR, Les élections épiscopales dans l'église de France, Paris 1896, S. 192; zögernd auch Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Bd., Berlin 21883, S. 406, 420 Anm. 5.

44 DKdGr 174 von 792.

45 Den Vergleich führen Paul MUTZNER, Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens im Mittelalter, Zs. für schweiz. Recht 49 (1908) S. 54–57, STUTZ, *Divisio* (wie Anm. 41) S. 127–132, und CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung (wie Anm. 41) S. 79–82 im einzelnen durch; vgl. auch MEYER-MARTHALER, Rätien (wie Anm. 40) S. 57f.

46 MEYER-MARTHALER, Rätien (wie Anm. 40) S. 61.

hen. Das legt übrigens schon der Wortlaut nahe, da nicht vom Domkapitel, Klerus und Volk die Rede ist, sondern nur von *plebs*⁴⁷. Ähnlich wie Meyer-Marthaler, verknüpfte schon P. C. Planta bezüglich des Wahlpassus die Stellung des Constantius als Bischof und als Rektor und meinte, daß bei den Rättern »Bischof und Präses einer Volkswahl unterlagen«, dann verwies er wie Meyer-Marthaler auf die Praxis der Bischofsbestellung in merowingischer und frühkarolingischer Zeit, aber auch, was in der neueren Literatur weniger Beachtung gefunden hat, auf Istrien, wo es dem Klerus und Volk erlaubt war, die geistlichen und weltlichen Amtsträger selbst zu wählen⁴⁸, und auf die Merowinger, die »mitunter auch die Wahl eines Grafen oder Herzogs dem Volk und Klerus mit Vorbehalt der königlichen Bestätigung überlassen« hatten⁴⁹.

Auf den Modus der Bischofsbestellung, die Parallele in Istrien und die Wahl merowingischer Amtsträger ist hier knapp einzugehen, um zu klären, wie sich die in der Narratio erwähnte autoritative Einsetzung (*quem territorio Raetiarum rectorem posuimus*) mit der in der Dispositio gegebenen Wahlgarantie verträgt. Die Verknüpfung beider Elemente, der Einsetzung durch den König und der Wahl, entspricht durchaus der merowingischen und karolingischen Praxis der Bischofsbestellung, bei welcher das nicht aufgegebene altkirchliche Prinzip der Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk mit dem Nominationsrecht bzw. dem Kontrollrecht des Königs in einem gewissen Spannungsverhältnis stand. Dieses tritt offen zutage in der modifizierten Form, in welcher Chlothar II. den Text des Pariser Konzils von 614 (Okt. 15) in seinem acht Tage später erlassenen Edikt zum Königsgesetz machte. Erwähnten die Synodalen nur die Wahl durch den Metropolitan, die Konprovinzialen, *clerus* und Volk (*populus civitatis*), so machte der König nach der Kontrolle des Elekten (*si persona condigna fuerit*) die Weihe von seinem Befehl abhängig (*per ordinationem principis ordinatus*) und behielt sich die Möglichkeit vor, jemanden aus seiner Umgebung, *de palatio*, wählen und weihen zu lassen, eine Klausel, welche die Wahl so berühmter Bischöfe des 7. Jahrhunderts abdeckte, wie jene Audoins von Rouen, Eligius' von Noyon oder Desiderius' von Cahors⁵⁰. Besonders eindrücklich wird das Zusammenwirken von königlicher Weisung und Wünschen des Volkes dargestellt in Dagoberts I. Bestellungsbrief für Desiderius. Der König gibt für seinen ehemaligen Schatzmeister *iuxta civium petitionem, nostram quoque concordantem in omnibus*

47 CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung (wie Anm. 41) S. 81.

48 Weder MEYER-MARTHALER, Rätien (wie Anm. 40) noch CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung (wie Anm. 41) nehmen darauf Bezug; STUTZ, Divisio (wie Anm. 41) S. 129 mit Anm. verweist noch auf die istrische Parallele, mit älterer Literatur, nicht aber auf die gallischen Verhältnisse.

49 VON PLANTA, Das Alte Rätien (wie Anm. 40) S. 305–307, Zitate: S. 305, 307.

50 Concilium Parisiense c. 2, MGH Conc. I., S. 186; Chlotharii II. edictum, c. 1, MGH Capit. I, S. 21; vgl. dazu Carlo SERVATIUS, Per ordinationem principis ordinetur. Zum Modus der Bischofsnennungen im Edikt Chlothars II. vom Jahre 614, in: Zs. für Kirchengesch. 84 (1973) S. 1–29 mit weiterer Literatur; Dietrich CLAUDE, Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reich, Zs. für Rechtsgesch., Kan. Abt. 49 (1963) S. 1–75, bes. S. 49–52; Reinhold KAISER, Königtum und Bischofsherrschaft im frühmittelalterlichen Neustrien, in: Friedrich PRINZ (Hg.), Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen, Stuttgart 1988 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 33), S. 83–108, bes. S. 88 zu Audoin und Eligius.

voluntatem den Weihebefehl. Autoritatives Gebot des Herrschers und Wahl des Volkes schlossen sich nach diesem Bericht und den entsprechenden Marcullformeln nicht aus⁵¹, im Gegenteil, sie ließen sich in ein- und derselben Urkundenformel zusammenziehen, wie auch in der Karlsurkunde geschehen.

Der Seitenblick auf Istrien wird durch mehreres nahegelegt: 1. Hunfrid, der erste Graf in Rätien (807), war zugleich Markgraf in Istrien, verwaltete also zwei Gebiete mit starker spätrömischer Tradition⁵². 2. Die als *Lex Romana Curiensis* bezeichnete Epitome des *Breviarium Alaricianum*, das heißt der *Lex Romana Visigothorum*, wurde nicht nur von der italienischen Forschung, sondern auch von M. A. von Bethmann-Hollweg⁵³ und Rudolf Wagner⁵⁴ immer wieder für Oberitalien, die Lombardei, Friaul oder eben Istrien reklamiert⁵⁵, ein Zeichen dafür, daß die sich in der *Lex Romana Curiensis* spiegelnde Rechtstradition auch für Istrien gegolten haben könnte. 3. Istrien war spät, nämlich erst 788, von der byzantinischen unter die fränkische Herrschaft gekommen. Mit diesem Herrschaftswechsel war eine Frankisierung der Rechts- und Verfassungsordnung verbunden, die zu einem schweren Konflikt zwischen dem fränkischen Dux einerseits, dem Patriarchen, den Bischöfen und dem Volk von Istrien andererseits führte. Um 804 wurde die Sache durch Königsboten untersucht und die istrische Rechtsgewohnheit (*consuetudo*) durch eine *inquisitio* festgestellt. Das Ergebnis wurde in einem Gerichtsentscheid und einer Übereinkunft (*convenientia*) besiegelt. Zu Beginn der Herrschaft Ludwigs des Frommen wurden den Istriern ihre Ehrenämter und ihre alte Rechtstradition (*unicuique secundum ordinem et honorem dignitatis et legem antiquam*) bestätigt, dazu ausdrücklich das Recht, ihre geistlichen und weltlichen Amtsträger selbst zu wählen⁵⁶. Dieses

51 *Vita Desiderii*, c. 13, ed. Bruno KRUSCH, Hannover, Leipzig 1902 (MGH SS rer. Mer. 4), S. 572, bemerkenswert ist aus der Fortsetzung des Satzes: ... *iubemus, ut ... adclamante laudem ipsius clero vel populo, ... et nostra civiumquae voluntas quod decrevit*. Zur Wahl des Desiderius vgl. Martin HEINZELMANN, Bischof und Herrschaft vom spätantiken Gallien bis zu den karolingischen Hausmeiern. Die institutionellen Grundlagen, in: PRINZ (Hg.), Herrschaft und Kirche (wie Anm. 50) S. 23–82, bes. S. 75. Vgl. auch die drei die Bischofsbestellung betreffenden Formeln der Sammlung des Marcull, *Formulae Marculli* I, 5,6,7, ed. Karl ZEUMER, Hannover 1886 (MGH Formulae), S. 45–47, ed. Alf UDDHOLM, *Marculli Formularum libri duo*, Uppsala 1962, S. 44–53.

52 Vgl. die aus der Mitte des 10. Jhs. stammende *Translatio Sanguinis Domini* c. 5, ed. Theodor KLÜPPPEL, Reichenauer Hagiographie zwischen Walahfrid und Berno, Sigmaringen 1980, S. 152–164, bes. S. 154; Eduard HLAWITSCHKA, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962). Zum Verständnis der fränkischen Königsherrschaft in Italien, Freiburg 1960, S. 206f.; vgl. auch Michael BORGOLTE, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit, Sigmaringen 1984 (VuF, Sonderband 31), S. 221f.

53 Ursprung der lombardischen Stadtfreiheit, Bonn 1846, S. 28–50, bes. S. 43f., 48.

54 Zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der *lex Romana Utinensis*, in: Zs. für Rechtsgesch., Germ. Abt. 4 (1883) S. 54–75.

55 Vgl. die Übersicht bei MEYER-MARTHALER, *Lex Romana Curiensis* (wie Anm. 30) S. XLVI f.

56 *Inter vos rectorem et gubernatorem atque patriarcham, episcopos, abbates, seu tribunos et reliquos ordines licentiam habeatis eligendi*, Pietro KANDLER, *Codice diplomatico Istriano*, vol. 1: Anni 50–1194, Triest 1862, nr. 56, anno 815 (Nachdruck Triest 1986, S. 128), vgl. Stefan ESDERS, Regionale Selbstbehauptung zwischen Byzanz und dem Frankenreich. Die *inquisitio* der Rechtsgewohnheiten Istriens durch die Sendboten Karls des Großen und Pippins von Italien, in: DERS., Thomas SCHARFF (Hg.), Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit, Frankfurt u. a. 1999, S. 49–112, bes. S. 109f.; vgl. WARTZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 43) S. 404.

Recht, insbesondere auch die weltlichen Amtsträger zu wählen, dürfte auf die frühbyzantinische Zeit zurückgehen, genauer auf ein Gesetz des Kaisers Justinus II. vom Jahre 569, welches die Wahl der Provinzgouverneure den Bischöfen, Grundherren und den Bewohnern der jeweiligen Provinzen übertrug, und zwar um dadurch die Steuererhebung in den Provinzen sicherzustellen⁵⁷. Es könnte durchaus möglich sein, daß diese gesetzliche Regelung eine in Italien schon länger beobachtete Praxis festschrieb und daß diese Praxis auch noch die rätische Provinz erreicht hatte.

Daß sie nicht auf Italien beschränkt blieb, ergibt sich aus den Verhältnissen in den mittelgallischen Bischofsherrschaften, worauf schon Planta unter Verweis auf Georg Waitz' Verfassungsgeschichte⁵⁸ aufmerksam machte. In Tours wurde 580 der Graf Eunomius auf Grund einer Wahl durch Bischof und Volk eingesetzt⁵⁹. Dagobert I. gewährte schließlich dem Bischof von Tours das Privileg, den Grafen einzusetzen, ein Recht, das offensichtlich bis in die 1. Hälfte des 8. Jahrhunderts praktiziert wurde, denn der um diese Zeit schreibende Verfasser der *Vita Eligii* vermerkt, »daß bis heute in dieser Stadt (Tours) der Graf durch eine (Bestellungs-)Urkunde des Bischofs eingesetzt wird«⁶⁰. Auch in Rouen hatte der Bischof das Recht, den Grafen einzusetzen bzw. seine Bestellung zu kontrollieren⁶¹.

Wie weit auch andere politische Kräfte der *civitates* an der Einsetzung der Grafen beteiligt waren, wird aus den einseitigen hagiographischen Quellen nicht deutlich. Für das benachbarte Le Mans ist eine solche breitere Beteiligung gut erkennbar dank einer Urkunde Chlothars III., die zwischen 657 und 665 für den Bischof ausgestellt wurde und die im Jahre 698 König Childebert III. bestätigte. Der für die Bestellung des *dux* oder *comes* vorgesehene Wahlmodus entspricht darin genau dem, was Kaiser Justinus 569 festgesetzt hatte, denn es sollte in Le Mans niemand *in actione ducati nec comitati* treten, der nicht durch die Wahl des Bischofs, der Äbte und Priester und der (steuerzahlenden) Grundbesitzer bestellt worden wäre⁶². Eindeutiger läßt sich der Wahlakt bei der Bestellung des *comes* oder *dux* nicht formulieren, und dies zu einer Zeit, als Marculf seine Formelsammlung mit der Ernennungsurkunde für *comes*, *dux* und *patricius* zusammenstellte.

57 Corpus Juris Civilis, III. Novellae, ed. R. SCHOELL, S. KROLL, Berlin 1895, S. 723–725.

58 Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Bd., 2. Teil, Berlin 1882, S. 39 mit Anm. 2 u. 3.

59 Gregor von Tours, Hist. V, 47, ed. Bruno KRUSCH, Wilhelm LEVISON, Hannover 1937–51 (MGH SS rer. Mer. I-1²), S. 257: *data nobis* (d. h. Gregor) *populo* [andere Hss.: *populoque; nobis et populo obtione*] *optionem, Eunomius in comitatum erigitur*.

60 Vita Eligii I, c. 32, ed. B. KRUSCH, Hannover, Leipzig 1902 (MGH SS rer. Mer. IV), S. 688.

61 Vita II Audoini c. 35, ed. W. LEVISON, Hannover, Leipzig 1910 (MGH SS rer. Mer. V), S. 561 Anm. 2.

62 *Nisi tantum per electionem memorati pontificis aut successorum suorum, seu abbatum ac sacerdotum, atque pagensium Cenomannensium, Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium*, ed. G. BUSSON, A. LEDRU, Le Mans 1902, S. 235f.; die neuste Edition: MGH D Merov. 152 (Die Urkunden der Merowinger, hg. von Theo KÖLZER, I. Teil, Hannover 2001 [MGH DD Merov. I], S. 382, 2.1ff.), vgl. Ferdinand LOT, La nomination du comte à l'époque mérovingienne et la Nouvelle 149 de Justin II, in: Rev. historique de droit français et étranger (1924) S. 272–286, bes. S. 272f.; vgl. Reinhold KAISER, Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter, Bonn 1981 (Pariser historische Studien, 17), S. 60f.; DERS., Königtum und Bischofsherrschaft (wie Anm. 50) S. 92f. dort auch jeweils zu Tours und Rouen.

Angesichts dieser Zeugnisse erscheint es wahrscheinlich, daß Karl Constantius nach seiner Wahl im Amt bestätigt hat⁶³. Jedenfalls hängt das Privileg der Rektorwahl unter Wahrung des königlichen Kontrollrechtes nicht in der Luft, sondern entspringt einer sowohl im kirchlichen wie im weltlichen Bereich nachzuweisenden Praxis.

4. Die vierte Frage ist mit dem Problem der Bischofs- oder Rektorwahl engstens verknüpft. Gilt der Schutz (*mundoburdum vel defensio*) dem Bischof und dem Bistum, haben wir es mithin mit einer kirchlichen Immunität zu tun, wie Heinrich Brunner schreibt⁶⁴, oder gilt er dem Rektor und dem Volk von Rätien? Die Frage ist im letzteren Sinne zu entscheiden, wie Otto P. Clavadetscher gezeigt hat⁶⁵ und wie sich aus der Beantwortung der dritten Frage ergibt.

5. Welche verfassungsrechtliche Bedeutung hatte die Schutzverleihung für den Rektor und das rätische Volk? Eine solche Schutzurkunde für einen weltlichen Amtsträger und ein ganzes Land (*territorium, populus*) ist völlig einzigartig unter den karolingischen Schutzprivilegien, die sonst nur Einzelpersonen und geistliche Institutionen betreffen, nicht aber etwa Grafen, die ja gerade für den Schutz des Volkes zu sorgen hatten. Nach O. P. Clavadetscher⁶⁶ führt »diese einfache Überlegung ... mit völliger Sicherheit zum Schluß, daß der Rektor Constantius nicht als fränkischer Reichsbeamter angesprochen werden kann«. Des weiteren schließt Clavadetscher aus dem königlichen Schutz und der Garantie der bisherigen Rechtsordnung, »daß der Empfänger (der Urkunde) außerhalb der Reichsverwaltung steht«, wozu auch passe, daß es sich um eine vertragliche Abmachung zwischen dem König einerseits und dem Rektor und dem Volk von Rätien andererseits handle; positiv formuliert ergibt sich nach Clavadetscher daraus, daß der Rektor und seine Vorgänger, die *praesides*, »praktisch weitgehend unabhängige Herrscher in Rätien waren«. Im Widerspruch zu seiner eigenen Argumentation faßt der Autor seine Überlegungen zusammen und stellt überraschend fest: »Königsschutz war nur innerhalb des Reiches wirksam, die Verleihung betonte also die Zugehörigkeit zum Reich«⁶⁷. Gehörten nun Rätien und die *rectores/praesides* zum Reich der Franken oder standen sie außerhalb des Reiches, derart, daß zwischen Rätien und dem Frankenreich als Partnern ein Vertrag im Sinne des Völkerrechtes geschlossen werden konnte?

6. Die sechste Frage, die in der bisherigen Forschung wenig erörtert wurde, wird dazu nähere Auskunft geben. Was ist unter *lex ac consuetudo* zu verstehen? Nach E. Meyer-Marthaler⁶⁸ nichts anderes als das für Rätien spezifische Rechtsverhältnis »der Vereinigung der geistlichen mit der weltlichen Gewalt, des Episcopates mit dem Comitatus in einer Hand«, das heißt die oben angesprochene Bischofsherrschaft spätmerowingischen Typs. Unter der *lex* sei insbesondere eine königliche Privilegierung zu verstehen, die »sicher schon auf Pippin zurückgeht«. Franz Perret⁶⁹ hatte

63 Vgl. ähnlich auch STUTZ, *Divisio* (wie Anm. 41) S. 129, 134.

64 HEINRICH BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1906, S. 524.

65 CLAVADETSCHER, *Grafschaftsverfassung* (wie Anm. 41) S. 79–81.

66 *Ibid.* S. 82.

67 *Ibid.* S. 83, 84, 87.

68 MEYER-MARTHALER, *Rätien* (wie Anm. 40) S. 60f., 64f.

69 FRANZ PERRET, *Fontes ad historiam regionis in Planis*, Zürich o. J., S. 987.

seinerzeit lapidar festgestellt: »Unter der *lex* ist die *Lex Romana Curiensis* gemeint.« Eine Behauptung von weittragender Bedeutung, ließe sie sich erhärten. O. P. Clavadetscher ist vorsichtiger. Mit Recht lehnt er die Interpretation E. Meyer-Marthalers ab mit dem Hinweis auf die Urkunde Lothars I., welche diese Formel, wenn auch in veränderter Form, wieder aufgreift. Eine solche Wiederaufnahme wäre unmöglich, wenn sie sich auf die Vereinigung der beiden Gewalten, der weltlichen und der geistlichen, beziehen würde. Denn das Rektorat wurde 841 gerade nicht bestätigt. So begnügt sich Clavadetscher mit der »auch sonst belegten Übersetzung mit Recht und Rechtsgewohnheiten«, ohne zu präzisieren, was darunter zu verstehen ist und woher die Formel stammt⁷⁰.

Hieran sollen nun die weiteren Überlegungen anknüpfen. Die beiden Begriffe der in der Karlsurkunde erwähnten Paarformel *lex ac consuetudo* sind von der rechtshistorischen Forschung intensiv untersucht worden. Das Ergebnis: beide sind schillernd! *Lex* ist ein umfassender Begriff und bezeichnet nicht nur das positive Recht, das von einem Legislator gesetzte Recht oder die *lex scripta* im Sinne eines aufgezeichneten Volksrechtes (insofern kann unter *lex* in der Karlsurkunde nicht einfach die *Lex Romana Curiensis* verstanden werden, wie F. Perret will, ganz abgesehen von der Frage, ob die *Lex Romana Curiensis* überhaupt rätisches Recht im Sinne eines territorialen Sonderrechtes gewesen ist), sondern auch die *lex non scripta*, das mündlich überlieferte Recht, oder auch die Privilegierung, der Rechtsstand eines Einzelnen, ja sogar das Urteil und die Strafe. Die *consuetudo* ist Sitte, Brauch, Rechtspflege und Gewohnheit; im rechtlichen Sinne: Gewohnheitsrecht bzw. Rechtsgewohnheit, aber auch Vorschrift, Satzung oder Rechtsanspruch, Nutzungsrecht, Einnahme oder gewohnheitsmäßige Abgabe⁷¹.

Die frühmittelalterlichen Reflexionen sind demgegenüber präziser, wenigstens insofern sie auf Isidors von Sevilla *Etymologiae* zurückgehen wie der Prolog der *Lex Baiuvariorum*. Nach dem Ende der kaiserlichen Gesetzgebung, das der Autor des Prologs wie Isidor mit dem *Codex Theodosianus* ansetzt⁷², hatte ein jedes Volk sich aus der Gewohnheit sein eigenes Recht/Gesetz geschaffen. Denn die lange Gewohn-

70 DLo I 55, ed. Theodor SCHIEFFER, Die Urkunden Lothars I. und Lothars II, Berlin, Zürich 1966 (MGH DD Karol. 3), S. 157–159; CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung (wie Anm. 41) S. 83f., Zitat: S. 83.

71 Vgl. neben den Wörterbüchern wie DUCANGE, NIERMEYER, Mittellateinisches Wörterbuch, Wolfgang SELBERT, Aufzeichnung des Rechts und Gesetz, in: Das Gesetz in Spätantike und frühem Mittelalter, hg. von W. SELBERT, Göttingen 1992 (Abhandl. der Akad. der Wiss., Göttingen, phil.-hist. Klasse, 3. Folge, 196), S. 67–105, bes. S. 94–96, mit weiterer Literatur; Gerhard DILCHER (Hg.), Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter, Berlin 1992, Gerhard KÖBLER, Zur Frührezeption der *consuetudo* in Deutschland, in: Hist. Jahrbuch 89 (1969) S. 337–371; DERS., Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet, Köln/Wien 1971 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 7), S. 121–136, 167–170.

72 Isidor von Sevilla, *Etymologiarum sive originum libri XX*, ed. W. M. LINDSAY, 2 Bde., Oxford 1911, V 1; *Lex Baiuvariorum*, Prolog, ed. Ernst VON SCHWIND, *Lex Baiuvariorum*, Hannover 1926 (MGH LL nat. germ. 5,2), S. 200; vgl. zu Isidor Juan DE CHARRUCA, Le concept de droit coutumier chez Isidore de Sevilla, in: *Coutumes et libertés. Actes des journées internationales de Toulouse, 4–7 juin 1987*, Montpellier 1988 (Recueil de mémoires et travaux publié par la Société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit, 14), S. 145–154.

heit gelte als Recht/Gesetz⁷³. Mit dieser allgemeinen Bemerkung wird der Unterschied zwischen der antiken Gesetzgebung, die auf das Wirken der großen Gesetzgeber der Universalgeschichte von Mose über Salomon zu Constantin und Theodosius reduziert wird, und der Entstehung der Volksrechte, der *propria lex* einer jeden *gens*, betont. Diese entsteht aus Sitte und Brauch (*ex consuetudine*), weshalb der Autor des Prologs wiederum auf Isidor zurückgreift und *lex* und *consuetudo* definiert, die *lex* als *constitutio scripta*, als geschriebenes Recht (*Lex est constitutio scripta ... Nam lex a legendo vocata, quia scripta est*), die *consuetudo* als lange geübten Brauch, als lange Gewohnheit, die ohne Hilfe der Schrift tradiert, als Recht betrachtet wird⁷⁴.

Die *lex* ist also schriftliches, gesetztes Recht (*constitutio scripta*); die Gewohnheit gilt als schriftloses Recht (*consuetudo pro lege habetur; lex non scripta*), sie ist gewissermaßen eine Ergänzung der *lex*. Für sie gilt wie für die *lex*, daß sie mit der Vernunft (nach Isidor auch mit der Religion), der Zucht und Ordnung und dem allgemeinen Wohl übereinstimmen muß⁷⁵. Mit der Paarformel *lex et (ac) consuetudo* wird also die Gesamtheit des subjektiven und objektiven Rechtes eines Volkes, eines Landes, eines Bezirkes, einer Stadt oder einer sozialen Gruppe abgedeckt, weshalb sie als Kurzformel häufig verwendet wird, so zum Beispiel schon von Gregor von Tours, der berichtet, König Charibert (561–567) habe dem Volk von Tours eidlich versprochen, ihm keine neuen Gesetze und Bräuche aufzuerlegen⁷⁶.

73 *Unaquaque gens propriam sibi ex consuetudine elegit legem. Longa enim consuetudo pro lege habetur*, Lex Baiuvariorum, Prol., ed. v. SCHWIND (wie Anm. 72) S. 200.

74 *Longa enim consuetudo pro lege habetur ... Mos est vetustate probata consuetudo, sive lex non scripta ... Mos est autem longa consuetudo de moribus tracta tantundem. Consuetudo autem est ius quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur*, Lex Baiuvariorum, Prol., ed. v. SCHWIND (wie Anm. 72) S. 200f.; vgl. Isidor, Etym. V 3.

75 *Lex erit omne quod iam ratione constiterit, quod disciplinae conveniet, quod saluti proficiat*, Lex Baiuvariorum, Prol., ed. v. SCHWIND (wie Anm. 72) S. 201, ebendort der ganze Isidortext; vgl. mit weiteren Quellen- und Literaturhinweisen SELLETT, Aufzeichnung (wie Anm. 71) und Udo WALTER, Die »consuetudo« im kanonischen Recht bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: DILCHER (Hg.), Gewohnheitsrecht (wie Anm. 71) S. 87–116, bes. S. 100f.

76 *Ut leges consuetudinesque novas populo [Turonico] non infligeret*, Gregor von Tours, Hist. IX, 30 (wie Anm. 59) S. 448f.; vgl. John GILISSEN, La coutume, Turnhout 1982 (Typologie des sources, 41), S. 15–17. Auch in Formelsammlungen begegnet die Paarformel häufig, so in der Formula Andecavensis 46, ed. ZEUMER (wie Anm. 51), S. 20, die den Text einer Kirchenschenkung einleitet mit: *Lex Romana et antiqua consuetudo exposcit, ut ...* oder in der Formelsammlung von Tours, ca. Mitte 8. Jh., Form. Turonensis 14, ed. ZEUMER, S. 142, die damit einen römischen Rechtssatz über den Brautschatz einleitet, oder in einer Formel von ca. 768–775 von Sens, Carta Senonica 17, ed. ZEUMER, S. 192, wo bei einem nicht zu sühnenden Totschlag auf eine Regelung verwiesen wird, *sicut lex et nostra consuetudo est*, also auf örtliches Recht. Eine aus merowingischer Zeit stammende Formel aus Sens, Appendix nr. 1, ed. ZEUMER, S. 208, leitet wiederum wie in Tours einen römischrechtlichen Rechtssatz mit der Paarformel *lex et consuetudo exposcit, ut ...* ein; vgl. ähnlich die Formula Senonensis recentior, nr. 10, ed. ZEUMER, S. 216, aus der Zeit Ludwigs des Frommen oder die westgotische Formel aus der Zeit König Sisebuts (615–620), Formula Visigothica, nr. 34, ed. ZEUMER, S. 590. Vgl. auch die Annales Fuldenses ad a. 849, ed. Friedrich KURZE, Hannover 1891 (MGH SS rer. germ. in us. schol., 7), S. 38, wo es von dem Herzog der Sorbenmark heißt, daß er nach Meinung der Slawen ihre Gesetze und Bräuche, d. h. ihre Rechtsordnung, besser kenne als andere, *cui prae ceteris credebant quasi scienti leges et consuetudines Sclavicae gentis*. Elisabeth MAGNOU-NORTIER, *Lex et consuetudo*. Enquête dans les sources législatives carolingiennes, in: Coutumes et libertés (wie Anm. 72) S. 197–207, untersucht nicht so sehr die Paarformel, sondern *consuetudo* im Sinne von Steuer, Abgabe, Dienstleistung.

Die zur Erklärung der Karlsurkunde wichtigsten Belege finden sich in einer Formel der Sammlung des Marculf, die Ende des 7. Jahrhunderts entstanden ist, und in der Passio s. Leudegarii aus der gleichen Zeit⁷⁷. Die Marculfformel gibt die Bestellungsurkunde eines merowingischen Königs für die Amtsinhaber eines Dukats, Patriziats oder Comitats wieder⁷⁸. Sie entspricht demnach grosso modo den oben erwähnten Bestellungsurkunden für den rätischen *dux* (Servatus). Für die Amtsträger mit Herrscheraufgaben (*iudiciaria dignitas*) wird darin allgemein die Treue und die Eignung, das heißt die Idoneität (*fides seo strinuetas, fides et utilitas*), vorausgesetzt und nochmals die Treue gegenüber dem König ausdrücklich eingefordert (*ut semper erga regimine nostro fidem inlibata custodias*). Übertragen werden die in einem bestimmten Gebiet liegenden Comitats-, Dukats- und Patriziats-Ämter, welche die jeweiligen Vorgänger – woraus auf eine gewisse Konsistenz der Amtsbezirke zu schließen ist – innehatten, und zwar zur Ausübung der Herrschaftsrechte (*tibi accionem comitiae, ducatus aut patriciatus in pago illo, quem antecessor tuos illi usquae nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commissemus*). Nach der Treueverpflichtung wird dann als Hauptaufgabe des Amtsträgers bezeichnet, dafür zu sorgen, daß alles Volk, das sich dort, das heißt in seinem Amtsbezirk, aufhält, sowohl Franken, Romanen, Burgunder wie die übrigen Nationen, unter seiner Herrschaft und Regierung (Leitung) lebt und geleitet wird (*ut ... et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundionis vel reliquas nationis, sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur*). Und nun kommt die entscheidende Erwähnung der Paarformel: der Amtsträger solle sie auf dem rechten Wege nach ihrem Gesetz und ihrer Gewohnheit regieren (*ut ... et eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas*). Es folgt dann die Einschärfung des Schutzes der Witwen und Waisen, der strengen Verbrechenverfolgung und der jährlichen Ablieferung der Steuern an den königlichen Schatz.

Der Passus wird oft in einem privatrechtlichen Sinne als Zeugnis für die Anerkennung des Personalitätsprinzips des Rechts im späten 7. Jahrhundert angesehen⁷⁹. Doch wenn man mit der neueren Forschung⁸⁰ von einer frühen Territorialisierung der Rechte ausgeht, die gerade auch vom Text der Lex Ribvaria, einem immer wieder angeführten Kronzeugen für das Personalitätsprinzip, nahegelegt wird, denn dieser Text spricht von der *lex loci ... , ubi natus fuerit*⁸¹, dann gewinnt die Marculfformel einen anderen Sinn, einen staatsrechtlichen. Der territoriale Bezug, *in pago illo* oder *omnis populus ibidem commanentes*, sowie die Spezifizierung *secundum lege et con-*

77 Editionen: *Formulae Marculfi*, ed. Karl ZEUMER, Hannover 1886 (MGH *Formulae*); Alf UDDHOLM, *Marculfi Formularum libri duo*, Uppsala 1962; vgl. Ulrich NONN, Art. »Formel, -sammlungen, -bücher«, in: *LexMA* 4 (1989) Sp. 648f. zur Datierung u. Lit.; *Passio Leudegarii ep. Augustodunensis*, ed. B. KRUSCH, Hannover, Leipzig 1910 (MGH *SS rer. Mer.* 5), S. 249–362; vgl. Joseph-Claude POULIN, Art. »Leodegar«, in: *LexMA* 5 (1991) Sp. 1883.

78 *Carta de ducato et patriciatu et comitatu*, *Formula Marculfi* I 8, ed. ZEUMER, S. 47, ed. UDDHOLM, S. 54f.

79 So z. B. von Franz BEYERLE, *Lex Ribvaria*, Hannover 1954 (MGH *LL nat. Germ.* 3,2), Sachkommentar zu Tit. 35, §§3–5, S. 146; F. STURM, Art. »Personalitätsprinzip«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgesch.* 3 (1984) Sp. 1588.

80 Vgl. Ian WOOD, *The Merovingian Kingdoms 450–751*, London, New York 1994, S. 114f.

81 *LRib* 35,3, ed. BEYERLE, Rudolf BUCHNER, *Lex Ribvaria* (wie Anm. 79) S. 87.

suetudine eorum, wobei das *eorum* wie in der Karlsurkunde auf *populus* bezogen werden kann, läßt es zu, in der *lex et consuetudo* der Marculfformel gewissermaßen das Landes- oder Ortsrecht des jeweiligen Amtsbezirkes des Comitats, Dukats oder Patriziats zu sehen. Die in ihrer Bestellsurkunde ausgedrückte Verpflichtung der Amtsträger auf die Beachtung der *lex et consuetudo* ist bei dieser Interpretation aus der Sicht der Merowingerkönige nichts anderes als eine Anerkennung und Garantie der regionalen Rechte und Rechtsgewohnheiten.

Die Marculfformel hat noch einen anderen Bezug zur Urkunde Karls des Großen für Rätien. Sie bezeugt, daß die Merowinger die *comites*, *duces* und *patricii* als Amtsträger in ihre Ämter einsetzten (*accionem ... commissemus*). Der Rektor wird in der Formel nicht aufgeführt. Doch dürfte er mit den genannten Amtsträgern auf derselben Stufe gestanden haben, wird doch der *patricius* der Provence, auf deren Parallelentwicklung zu Rätien oben hingewiesen wurde, ebenfalls *rector* oder auch *praefectus* genannt. Oder genauer formuliert: der ursprüngliche Amtstitel des Statthalters der Provence lautete in der frühen Merowingerzeit *praefectus* oder *rector Provinciae*, der Rangtitel war *patricius*. Erst im späteren 7. Jahrhundert wurde der Rangtitel *patricius* auch als Amtstitel gebraucht, so wie es sich in der Amtsbezeichnung *patriciatus* der Marculfformel widerspiegelt. Wenn das Rektorat als Statthalteramt der Provence betrachtet werden kann, dann ist in der Übernahme dieses Amtstitels in der Karlsurkunde für Rätien wohl nicht der Versuch zu sehen, den traditionellen *praeses*-Titel im Sinne einer Rangminderung zu vermeiden, sondern der spätrömischen Struktur Rätien mit dem *rector provinciae* an der Spitze Rechnung zu tragen⁸². Auf jeden Fall unterscheidet sich die Bestellung des *rector Constantius in territorio Raetiarum* durch Karl den Großen in keiner Weise von der Amtseinsetzung der *comites*, *duces*, *patricii* durch die Merowingerkönige, so wie sie die Marculfformel wiedergibt.

Die zweite Quelle, die zur Deutung der Paarformel *lex ac consuetudo* in der Karlsurkunde herangezogen werden muß, ist die *Passio s. Leudegarii* des Bischofs Leodegar oder Saint Léger von Autun⁸³. Die älteste, vor 693 geschriebene Vita des Heiligen berichtet, Childerich II. habe – vielleicht als Voraussetzung für die Übernahme der Gesamtherrschaft in dem nach dem Tode des austrasischen Königs Chlothar III. (673) wiedervereinigten Merowingerreich – eine Garantieerklärung abgeben müssen in Form von *decreta per tria quam obtinuerat regna*. Die Garantie betraf drei Dinge:

(1.) *ut uniuscuiusque patriae legem vel consuetudinem deberent, sicut antiquitus, iudices conservare*, (2.) *et ne de una provincia rectores in aliis introirent*, (3.) *neque unus ad instar Ebroini tyrrannidem adsumeret, ut postmodum sicut ille contubernales suos despiceret; sed dum mutua sibi successione culminis habere cognoscerent, nullus se alio anteferre auderet*⁸⁴.

82 Zu *praefectus*, *rector*, *patricius* in der Provence, vgl. Rudolf BUCHNER, Die Provence in merowingischer Zeit. Verfassung–Wirtschaft–Kultur, Stuttgart 1933, S. 15–19, 86–108 (dort Exkurs zum merowingischen Patriziat, insbesondere auch zum burgundischen Patriziat).

83 Edition siehe Anm. 77; vgl. Joseph-Claude POULIN, Saint Léger d'Autun et ses premiers biographes (fin VII^e–milieu IX^e siècle), in: Bull. de la Société des antiquaires de l'Ouest, 4^e série, 14 (1977) S. 167–200.

84 *Passio Leudegarii* I 7, ed. KRUSCH (wie Anm. 77) S. 289.

Die beiden letzten Bestimmungen sind einigermaßen eindeutig: die dritte zielt darauf ab, eine tyrannische Herrschaft à la Ebroin zu vermeiden, weshalb das Hausmeieramt in Zukunft turnusmäßig besetzt werden sollte, die zweite nimmt die Indigenatsbestimmungen für die *iudices* wieder auf, die Chlothar II. in seinem Pariser Edikt von 614 festgesetzt hatte, wobei unter den *rectores* insbesondere die Herzöge und Grafen verstanden werden⁸⁵. Die erste Bestimmung von Childerichs II. Dekret wird unterschiedlich aufgefaßt, und zwar entweder privatrechtlich im Sinne einer Bestätigung »des Prinzips der Personalität des Rechts für die einzelnen Untertanen des Gesamtreiches«⁸⁶ oder – häufiger und dem Wortlaut eher entsprechend – staatsrechtlich im Sinne einer Garantie der *lex vel consuetudo*, das heißt des Rechtes und der Rechtsgewohnheiten, einer jeden *patria*, wobei die *patria* nicht im engen Sinne als eines der drei Teilreiche Neustrien, Austrasien, Burgund verstanden werden kann, denn diese sind ja die drei vorgenannten *regna*⁸⁷. Die *patria* ist, ganz im Sinne der Karlsurkunde für Rätien, die bzw. das nach eigenem Recht lebende *provincia* oder *territorium*, ein Gebiet, dessen Rechtsautonomie in Childerichs Dekret ausdrücklich anerkannt wurde.

Was bedeuten nun diese beiden Belegstellen mit der Paarformel *lex et/vel consuetudo* für die Deutung der Karlsurkunde für Rätien?

1. Die Anerkennung von *lex ac consuetudo* des rätischen Volkes (*eiusdem patriae populus*) geht nicht erst auf Karl den Großen zurück, wenn sie von ihm auch erneut konzidiert wurde (*legem ac consuetudinem ... se a nobis concessam esse cognoscant*), auch nicht erst auf seinen Vater Pippin und auf die Mitte des 8. Jahrhunderts, wie E. Meyer-Marthaler⁸⁸ meint, sondern auf die Merowingerkönige, wie die Karlsurkunde durch die seltsame Formulierung *legem ac consuetudinem, quae parentes*

85 Vgl. z. B. Heinz LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich, in: Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl. hg. von Herbert GRUNDMANN, Bd. 1, Stuttgart 1970, S. 131; Johannes FISCHER, Der Hausmeier Ebroin, Diss. Bonn 1954, S. 123–127; Eugen EWIG, Das merowingische Frankenreich (561–687), in: Theodor SCHIEDER (Hg.), Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 1: Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter, hg. von Theodor SCHIEFFER, Stuttgart 1976, S. 416; DERS., Die Merowinger und das Frankenreich, Stuttgart 1988, S. 161.

86 So FISCHER, Ebroin (wie Anm. 85) S. 122, der hier Paul Edmond MARTIN, Etudes critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne (534–715), Genève 1910, S. 263, Anm. 1, folgt.

87 So aber auch bei Heinrich Eduard BONNELL, Die Anfänge des karolingischen Hauses, Berlin 1866, S. 115: »Die Selbständigkeit seiner (d. h. des Königs Childerich) drei Reiche sollte durch strenge Beobachtungen der in jedem derselben althergebrachten Gesetze und Gewohnheiten unangetastet erhalten bleiben«; vgl. auch schon Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Bd. 1. Teil, Berlin 1882, S. 210; von der Anerkennung der »Selbständigkeit der Teilreiche« spricht Franz STEINBACH, Das Frankenreich, in: BRANDT/MEYER/JUST, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. I, Abschnitt 2, Konstanz 1957, S. 39; von einer Garantie der *lex et consuetudo* »eines jeden Reichsteils« spricht Eugen EWIG, Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (613–714), in: DERS., Gallien (wie Anm. 25) Bd. 1, 1976, S. 214; offener formuliert DERS., Merowinger (wie Anm. 85) S. 161: Childerich versprach »eines jeden Landes Recht und Gewohnheit zu wahren«; zu eng als Teilreich habe ich *patria* interpretiert in: Das römische Erbe und das Merowingerreich, München 1997, S. 40; Josef SEMMLER, Per Iussorium Gloriosi Principis Childerici Regis, in: Mitteil. des Inst. für Österreich. Geschichtsforschung 107 (1999) S. 12–49, bes. S. 34 spricht davon, daß die »*lex und consuetudo* einer jeden Region erhalten und von den mit richterlichen Vollmachten Ausgestatteten angewandt werden sollten«.

88 MEYER-MARTHALER, Rätien (wie Anm. 40) S. 65.

eorum cum prodecessoribus nostris habuerunt zu erkennen gibt. Der Plural der »Vorgänger« ist nicht aus dem Formelzwang zu erklären, denn die Urkunde scheint freistilisiert zu sein; mithin muß sie sich auf die Merowingerkönige beziehen. Das vertraglich geregelte Verhältnis zwischen dem fränkischen Königtum und Rätien geht auf die Merowingerzeit zurück und könnte eine Folge der spätmerowingischen Garantiebestimmungen Childerichs II. oder sogar eine Folge des Überganges von der ostgotischen zur merowingisch-fränkischen Herrschaft gewesen sein, wenn es bei dieser Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages gekommen sein sollte. Der auffällige Anschluß *cum prodecessoribus nostris* weist jedenfalls auf einen Vertrag zwischen dem rätischen *populus* und seinem *rector* einerseits, den fränkischen Königen andererseits hin. Dieser Vertrag enthielt wohl die Anerkennung der rechtlichen Autonomie der *patria* bzw. des *territorium Raetiarum*, auf der Basis der Anerkennung der partikularen Rechte der *patriae*, wie sie Childerich II. 673 garantieren mußte.

2. Das Verhältnis Rätien zum Frankenreich entsprach dem der Comitate, Dukate, Patriziate. Rätien stand also keinesfalls außerhalb der Reichsverwaltung.

3. Wie die *comites, duces, patricii* wurden die rätischen *rectores* vom König *ad agendum regendumque* eingesetzt⁸⁹, sie waren dem König zur Fidelität verpflichtet und zur Wahrung des Rechts des ihnen anvertrauten *populus*. Die Einsetzung bzw. Autorisierung der Herrschaft des *rector* ist keine Neuerung Karls des Großen, kann deswegen auch nicht als Straffung der königlichen Herrschaft verstanden werden, sondern setzt merowingische und, für Rätien nachweisbar, ostgotische Praxis fort.

4. Neuartig ist der Königsschutz; er bezieht sich nicht auf einen Amtsträger und ein Volk, die außerhalb des Reiches stehen, sondern auf solche, von denen der König als seinen Reichsuntertanen Fidelität und nach der Marcullformel Steuerleistungen für seinen königlichen Schatz erwartet, die also ohne Zweifel zum Reich gehören. Karls Schutz betrifft demnach Reichsangehörige. Die Neuerung des Schutzprivilegs dürfte mit der oben erwähnten Langobarden- und Bayernpolitik zu erklären sein.

Relative Autonomie unter Anerkennung und Garantie des regionalen Rechtes durch einen bilateralen Vertrag, das ist die Lage Rätien in merowingischer und frühkarolingischer Zeit. Das Pendel steht in der Mitte und bezeugt ein gewisses Gleichgewicht zwischen totaler Autonomie und Integration.

IV. Vom Gleichgewicht zur Integration

Mit der Gewährung von Schutz (*mundoburdum vel defensio*) auf Bitten des Rektors und Volkes von Rätien ging Karl der Große über die bisherigen vertraglichen Abmachungen zwischen Rätien und dem Frankenreich hinaus. Das Pendel kam wieder in Bewegung und begann den Ausschlag in Richtung Integration, denn Schutz (*defensio*) bedeutete Herrschaft (*dominatio*). Insofern betrachtet O. P. Clavadetscher Karls Schutzprivileg zu Recht als »ersten Schritt auf dem Weg der staatlichen Änderungen in Rätien, der zuletzt zur Einführung der Grafschaftsverfassung geführt hat«⁹⁰, und

89 Formula Marculfi I 8, ed. ZEUMER (wie Anm. 77) S. 48, ed. UDDHOLM (wie Anm. 77) S. 55.

90 CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung (wie Anm. 41) S. 87.

nicht nur zur Grafschaftsverfassung, sondern zur vollen Integration Rätiens in die fränkische, später ostfränkisch-deutsche Reichsorganisation. Die Hauptetappen auf dem Wege der Integration waren die folgenden:

Constantius' Nachfolger im Rektor-Amt war Remedius, der oft als Landfremder, als eine Art Kreatur Karls angesehen wird⁹¹, ebenso gut aber auch ein Einheimischer gewesen sein könnte⁹². Auch er übte wie Constantius weltliche und geistliche Funktionen aus, war also *rector* und *episcopus* zugleich. Mit seinem Namen sind die berühmten Capitula Remedii verbunden. Diese zwölf, sich in Breve-Form gebenden Kapitel betreffen die Sonntagsheiligung, den Schutz der Armen und die Novellierung des Strafrechts⁹³. Unübersehbar ist neben dem Einfluß kirchlichen Rechts und der Bußbücher das Einwirken fränkischen Rechts, insbesondere des Kompositionssystems. Ob die Capitula wirklich auf Bischof Remedius zurückgehen, wie in der Forschung wie selbstverständlich angenommen wird, und ob sie ihn in seiner den Alemannen- oder Bayernherzögen vergleichbaren Stellung als Gesetzgeber zeigen⁹⁴, wäre noch genauer zu prüfen. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch an die Mission der Königsboten in Rätien zur Zeit des Remedius, an welcher der Erzbischof von Reims, Wulfarius (803–816), teilnahm⁹⁵. Seine Aufgabe, die ihm Karl der Große († 814) übertragen hatte, war es, in Rätien Recht zu schaffen, *iustitias in Rhe-*

91 Urs Martin ZAHND, Die Eingliederung Churrätens ins fränkische Reich im 8./9. Jh., in: Bündner Monatsblatt (1987) S. 35–44, bes. S. 42, betrachtet ihn »mit größter Wahrscheinlichkeit als ehemaligen karolingischen Hofkaplan« und »Gefolgsmann« Karls des Großen.

92 KAISER, Churrätien (wie Anm. 12) S. 52f.

93 Edition der Capitula Remedii durch MEYER-MARTHALER, in: Lex Romana Curiensis (wie Anm. 30) S. 645–649. Als Breve bezeichnet: S. 649 Z. 30. Vgl. zu den Capitula Remedii: Elisabeth MEYER-MARTHALER, Die Gesetze des Bischofs Remedius von Chur, in: Zs. für schweiz. Kirchengesch. 44 (1950) S. 81–110, 161–188; Claudio SOLIVA, Zu den Capitula des Bischofs Remedius von Chur aus dem beginnenden 9. Jahrhundert, in: Nit anders denn liebs und guets. Petershauser Koll. aus Anlaß des 80. Geb. von Karl S. Bader, hg. von Clausdieter SCHOTT, Claudio SOLIVA, Sigmaringen 1986, S. 167–172, der in der Erwähnung der *lex nostra* in den Capitula Remedii nicht wie MEYER-MARTHALER einen konkreten Rückbezug auf die Lex Romana Curiensis sieht, sondern einen allgemeinen Verweis auf »unser Recht« im Sinne des »gesamt(en) Rechtbestand(s) geschriebenen und ungeschriebenen Rechtes« (S. 171).

94 Harald SIEMS, Zu Problemen der Bewertung frühmittelalterlicher Rechtstexte, in: Zs. für Rechtsgesch., Germ. Abt. 106 (1989) S. 291–305, bes. S. 292f.: »Sind diese Capitula auch von der Autorität des Bischofs Remedius von Chur getragen, so sind sie trotzdem nicht als Capitula episcoporum einzustufen. Vielmehr zeigen sie die Züge eines »Herrscherkapitulars«, wie bereits die peinlichen Strafen nahelegen.« Hubert MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse, München 1995 (MGH Hilfsmittel, 15), S. 660–664, verweist auf die Parallele der von dem Bayernherzog Tassilo III. erlassenen »Kapitularen« von Dingolfing (um 770) und Neuching (771/72), S. 661.

95 Ratpert, Casus s. Galli c. 11, ed. Gerold MEYER VON KNONAU, St. Gallische Geschichtsquellen II: Ratperti casus s. Galli, in: Mittheilungen zur vaterländ. Geschichte N. F. 3. Heft, St. Gallen 1872, S. 20: *Contigit autem tempore quodam, Wolfharium Reminsem episcopum, legatione a domno Carolo sibi injuncta, iustitias in Rhetia Curiense faciendas ad ipsum pagum venisse*; vgl. auch Flodoard von Reims, Historia ecclesiae Remensis II 18, ed. Martina STRATMANN, Die Geschichte der Reimser Kirche, Hannover 1998 (MGH SS 36), S. 172; zu Wulfars Königsbotenamt vor seiner Erhebung zum Bischof siehe auch Wilhelm A. ECKHARDT, Die Capitularia missorum specialia von 802, in: Deutsches Archiv 12 (1956) S. 498–516, bes. S. 506f., 512f., 515. Michel SOT, Un historien et son Eglise – Flodoard de Reims, Paris 1993, S. 470 äussert sich zu Wulfars Missusamt, ohne seine Tätigkeit in Rätien zu erwähnen.

*tia Curiense faciendas*⁹⁶. Ob sich die Tätigkeit der *Missi dominici* auch auf die Reform örtlichen Rechts erstrecken konnte, wäre noch zu untersuchen. Jedenfalls sind die Zeugnisse für eine Frankisierung des Rechts unter Remedius unübersehbar.

Die weitere Etappe der Integration Rätiens in das Frankenreich ist die viel erörterte *divisio inter episcopatum et comitatum* anlässlich der Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien um 806/07. Gleichgültig ob der Anstoß zu dieser fundamentalen Neuordnung Rätiens der Reichsteilungsplan, die *divisio regnorum* von 806, der Tod des Bischofs Remedius oder ein anderer Grund gewesen ist, die Wirkung war tiefgreifend. An die Stelle der familialen Samtherrschaft bzw. der Ein-Herrschaft des *rector et episcopus* trat mit der Auflösung der letzten jener spätmerowingisch-frühkarolingischen Bischofsherrschaften eine duale Herrschaftsorganisation; neben den Bischof trat der Graf, erstmals nachweislich Graf Hunfrid, Markgraf von Istrien, der am 7. Februar 807 in Rankweil eine Gerichtssitzung (*mallus publicus*) als *Reciarum comis* leitete⁹⁷. Die Abgrenzung der beiden Funktionen und die wirtschaftliche Absicherung beider Ämter war schwierig, wie die Klagen des Bischofs Viktor III. an Ludwig den Frommen über die Übergriffe des Grafen Roderich bezeugen⁹⁸. Die wenigen Besitzrestitutionen, welche die Churer Bischöfe durch Karls des Großen Nachfolger zugestanden bekamen, wogen die erlittenen Verluste keineswegs auf⁹⁹. Sogar im geistlichen Bereich war der Bischof nach der *divisio* offenbar besorgt um die Wahrung seiner Rechte, denn Viktor ließ sich ausdrücklich das *ius episcopale* in seinem Bistum, das ihm kraft seines bischöflichen Amtes (*episcopale ministerium*) zustand, bestätigen; dazu gehörten das Aufsichtsrecht über die Klöster, das Recht der Priesterweihe und die Verfügung über den Zehnten¹⁰⁰. Im Jahre 831 erhielt Viktor für

96 Vgl. zum allgemeinen Auftrag *ad iustitias faciendas* Victor KRAUSE, Geschichte des Institutes der »*missi dominici*«, in: Mitteil. des Inst. für Österreich. Geschichtsforschung 11 (1908) S. 193–300, bes. S. 203–212, 263 (zu Wulfar); die Aufgaben der Königsboten sind knapp zusammengefaßt von François Louis GANSHOF, Charlemagne et les institutions de la monarchie franque, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben. Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Helmut BEUMANN, Düsseldorf³1967, S. 349–393, bes. S. 367f.; vgl. Elisabeth MAGNOU-NORTIER, Note sur l'expression *iustitiam facere* dans les capitulaires carolingiens, in: Haut Moyen-Age. Culture, éducation et société. Etudes offertes à Pierre Riché, coord. Michel SOT, La Garenne-Colombes (1990), S. 249–246, die neben der judikativen die fiskalische Bedeutung des Ausdrucks *iustitiam facere*, im Sinne von gerechter Steuerverwaltung, geschuldeter Steuerleistungen betont. In seinem Diskussionsbeitrag zum Vortrag von Régine LE JEAN, Justice royale et pratiques sociales dans le royaume franc au IX^e siècle, in: La giustizia nell'alto Medioevo (secoli IX–XI) (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto Medioevo, 44), Spoleto 1997, S. 47–85, betont Olivier GUILLOT, daß die *missi* seit der *admonitio generalis* von 789 teilhaben an der *auctoritas* des Königs, dementsprechend auch im legislativen Bereich aktiv werden können, »repérer les lacunes législatives, voilà une tâche caractéristique d'une prérogative fondée sur l'*auctoritas*, par différence avec les fonctions de *pote-stas*, exécutives« (ibid. S. 87).

97 BUB I 35.

98 BUB I 45, 46, 47, 49, von ca. 822/23–824/27. Zusammenfassende Erörterung der verschiedenen Interpretationen von Otto P. Clavadetscher, Michael Borgolte und Karl Schmid bei KAISER, Churrätien (wie Anm. 12) S. 55–63.

99 Ibid. S. 114–116.

100 BUB I 53*, vgl. die Bestätigung durch Ludwig den Deutschen, ed. Paul KEHR, Die Urkunden der deutschen Karolinger. 1. Bd.: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, Berlin 1932–34 (MGH DD reg. germ. Karol. 1), S. 76–78; vgl. KAISER, Churrätien (wie Anm. 12) S. 116f. BUB I 67* = DLD 56.

die Bischofskirche von Chur ein Immunitäts- und Schutzdiplom, das völlig dem gängigen Formular der Kanzlei entsprach. Damit war der Rechtsstatus der Churer Kirche jenem der übrigen fränkischen Bischofskirchen angeglichen¹⁰¹.

Ludwig der Fromme und sein Sohn Lothar I. erneuerten auch nochmals das Schutzprivileg Karls des Großen von ca. 773. Erhalten ist allein die Urkunde Lothars vom 21. Januar 841, die zum Teil den Wortlaut der Karlsurkunde wieder aufnimmt, an bezeichnenden Stellen aber davon abweicht, so dort, wo Karl von dem *rector* sprach. Der *rector* ist verschwunden – er ist ja inzwischen von dem Grafen abgelöst worden. Geblieben ist allein der Bischof – von ihm war in der Karlsurkunde nur indirekt durch die geistliche Titulatur *vir venerabilis* des Constantius die Rede. Lothar macht daher konsequent aus dem Rektorwahlprivileg der Karlsurkunde ein Bischofswahlprivileg¹⁰². Die Garantie des eigenen regionalen Rechtes wird verkürzend mit dem Schutz zusammengebracht und – erkennbar in der Pluralform *leges et consuetudines* und der Benutzung des Verbes *imponere* statt *habere* – als Schutz vor Belastung durch ungerechtfertigte Abgaben (*iniustas leges et consuetudines imponere*) gedeutet. Der Wandel ist unübersehbar:

- die Rektorwahl wird zur Bischofswahl,
- der Schutz vor Belästigungen durch Auswärtige zum Schutz vor ungerechtfertigten Forderungen,
- die Garantie des regionalen Rechtes zur Garantie der gewohnheitsrechtlichen Abgaben.

Die Integration Rätiens in das fränkische Reich ist in vollem Gange, wie sich auch aus den verschiedenen Teilungen und Teilungsplänen seit der Zeit Karls des Großen ergibt. Rätien wurde wie irgendein anderer Reichsteil behandelt, mal dem einen, mal dem anderen der Söhne und potentiellen Erben zugewiesen. In der *divisio regnorum* von 806 lebte das spätrömische Italien der *Notitia dignitatum* nochmals auf, und der *ducatus Curiensis* mitsamt dem Thurgau, Teilen Alemanniens und Bayern wurde wieder mit Italien verbunden. 817 in der *ordinatio imperii* und 839 bei der Teilung zwischen Lothar I. und Karl dem Kahlen gehörte Rätien wiederum zum italischen Reichsteil, 829 wurde es mit dem Elsaß und Alemannien zum Unterkönigreich für den jungen Karl den Kahlen zusammengefaßt, 865 mit Alemannien und einem Teil Burgunds zum *regnum* für Ludwigs des Deutschen jüngsten Sohn Karl III. zusammengeschlossen. Bestand hatte schließlich die Regelung des Vertrages von Verdun (843), wonach Rätien zum ostfränkischen Reich Ludwigs des Deutschen gehörte¹⁰³.

Die Zuordnung zum ostfränkischen Reich 843 verstärkte den Trend zu einer Nordorientierung statt einer Südorientierung in Rätien und ließ das Pendel weiter in Richtung Integration ausschlagen. Die unter Karl dem Großen wohl zeitweilig wieder aufgelebte kirchliche Anbindung an den Metropolitansprengel von Mailand wurde unter Ludwig dem Deutschen endgültig gelöst, und Chur gehörte seitdem mit einer gewissen Schwankung in der Zeit des Investiturstreites zum Erzbistum

101 BUB I 54.

102 DLo I 55 (wie Anm. 70). Den Vergleich mit der Karlsurkunde führt CLAVADTSCHER, Grafchaftsverfassung (wie Anm. 41) S. 79–81.

103 Zu den Teilungen und Zuordnungen Rätiens siehe KAISER, Churrätien (wie Anm. 12) S. 55–57 mit den entsprechenden Belegen.

Mainz, und zwar bis zum Jahre 1802¹⁰⁴. Chur war nunmehr Teil der ostfränkischen Reichskirche. Kein Zufall ist es, daß seit Bischof Esso, der 852 als erster Churer Bischof an einer Mainzer Synode teilgenommen hatte, nur Bischöfe mit deutschen Namen in Chur amtierten. Die Integration der Churer Kirche in den Verband der ostfränkischen Reichskirche kam zu einem gewissen Abschluß, als Konrad I. im Jahre 912 dem Bischof Theodolf von Chur die Inquisitionsvollmacht übertrug, und zwar ausdrücklich nach dem Vorbild der übrigen Bischöfe: *secundum morem ceterorum praesulum*, und zugleich ein churrätisches Sonderrecht aufhob, nämlich die dreißigjährige Frist zur Erlangung der Freiheit für die bischöflichen Eigenleute. Dieses aus der Spätantike stammende Sonderrecht¹⁰⁵ wird als *mala consuetudo*, das heißt als nicht rechtmäßiger Brauch, betrachtet und zudem als ein Brauch, der nicht konform ist mit jenem der anderen Bischofskirchen¹⁰⁶. Durch seine Aufhebung und durch die Einführung des Inquisitionsbeweises wurde die rechtliche Sonderentwicklung Churrätens zurückgeschraubt und ein weiterer Schritt zur Integration getan. Abgeschlossen wurde die Integration in gewissem Sinne durch die Privilegierung des Bistums Chur durch die ottonischen Könige. Nunmehr unterschied sich die Stellung der Churer Bischöfe in nichts mehr von jener der übrigen Bischöfe der Reichskirche, allenfalls in dem weiten Umfang ihrer Privilegierung. Das Pendel war voll auf die Seite der Integration ausgeschlagen. Im politischen und kirchlichen Bereich ist der letzte Pendelschlag gleichsam an verschiedenen Stellen festzumachen. Er erscheint aufgrund der urkundlichen Überlieferung ruckartiger, als er in Wirklichkeit wohl gewesen ist. Im kulturellen, sprachlichen und wirtschaftlichen Bereich ist er weniger genau zu erfassen, er vollzieht sich auch über längere Zeiträume hinweg. Doch steht auch hier an seinem Ende eine Umorientierung vom Süden auf den Norden, selbst wenn die Bindungen an Italien noch lange währten und Rätien seine viel beschworene Mittlerfunktion erfüllte.

Conclusio

Autonomie, bilaterale Verträge und Integration sind Begriffe der politischen Gegenwartssprache; als solche sind sie mit ganz bestimmten Inhalten gefüllt und dienen der Beschreibung der Grade der Unabhängigkeit bzw. Abhängigkeit, der Eigenständigkeit bzw. Angleichung (Assimilation, Akkulturation). Sie eignen sich auch zur Charakterisierung der fernen Jahrhunderte der Frühgeschichte, der Römer- und

104 Ibid. S. 101–103.

105 Es geht auf das römische Recht zurück und wird mit der 20jährigen (nach anderen Handschriften: 30jährigen) Frist in der *Lex Romana Curiensis* IV 8, 4 ed. MEYER-MARTHALER (wie Anm. 30) S. 175, erwähnt. Zur Ersitzungsfrist in der Regel von 30 Jahren als spätrömisches Recht s. Stefan ESDERS, *Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert*, Göttingen 1997 (Veröffentl. des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 134), S. 252–259 und Ingrid WOLL, *Untersuchungen zu Überlieferung und Eigenart der merowingischen Kapitularien*, Frankfurt u. a. 1995 (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte, 6), S. 87–90.

106 *mala consuetudo et dissimilis aliarum aecclesiarum*, BUB I 91 = DKo I 11, ed. Theodor SICKEL, *Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser*, 1. Bd.: *Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I.*, Hannover 1879–84 (MGH DD reg. et imp. Germ. 1), S. 11f.

Frankenzeit. Damit soll nicht einer leichtfertigen Aktualisierung der Geschichte das Wort geredet, sondern angedeutet werden, daß diese Begriffe Handlungsspielräume abstecken. In diesen herrscht keine völlige Wahlfreiheit, sondern sie sind in ihrem Umfang abhängig von einer politischen und zivilisatorischen Gesamtsituation, die für Rätien eine (relative) Autonomie erlaubte wie zur Zeit der späten Merowinger und der Zacconen/Victoriden oder auf Integration hin angelegt war wie etwa in römischer Zeit.

RÉSUMÉ FRANÇAIS

De la préhistoire aux environs de l'an Mil la Rhétie, région bien plus vaste que le canton rhétique des Grisons d'aujourd'hui, parcourut plusieurs étapes en vacillant entre l'autonomie et l'intégration. Relativement indépendante aux époques pré- et protohistoriques, la Rhétie, province alpine, intégrée dans l'Empire romain connut une très forte empreinte de la civilisation romaine. Aujourd'hui encore la langue rhéto-romane en témoigne. L'organisation du *ducat* rhétique du Bas Empire se maintint sous les Ostrogoths et, après la cession de la province aux Francs vers 536/537, sous les Mérovingiens. Au cours du VI^e et du VII^e siècle, le pouvoir civil et le pouvoir militaire commencèrent à se confondre. Ils furent monopolisés dans la main des Zacconides/Victorides qui, dès le VII^e siècle, y ajoutèrent la fonction épiscopale créant ainsi une de ces seigneuries épiscopales si caractéristiques de la Gaule des VII^e et VIII^e siècles. Ainsi, la Rhétie put-elle jouir d'une indépendance relative tout en faisant partie du royaume franc. La nouvelle interprétation du diplôme de protection de Charlemagne pour la Rhétie, d'environ 773, permet de parler d'un traité bilatéral qui dès l'époque mérovingienne, plus précisément depuis Childeric II († 675), garantissait *legem ac consuetudinem*, c'est-à-dire l'ensemble des lois, bref, la structure interne du *territorium Raetiarum*. Charlemagne confirma ce traité et y ajouta sa protection, premier pas vers une plus forte intégration de la Rhétie dans son royaume. Malgré quelques hésitations lors des multiples partages du royaume carolingien au IX^e siècle, la Rhétie fit finalement partie du royaume de la Francie orientale. À l'époque des Ottoniens, sa structure interne s'adapta à cette nouvelle intégration politique.